

## **Vorlage an den Landrat**

**Änderung des Polizeigesetzes**  
2020/399

vom 18. August 2020

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Schweizweit wird die Polizeiausbildung neu organisiert. Die Ausbildung dauert neu zwei Jahre statt ein Jahr, wobei nach dem ersten Jahr die «Prüfung Einsatzfähigkeit (PEF)» zu absolvieren ist. Dieses neue System bedingt eine Anpassung der Bestimmungen über die Ausbildung im Polizeigesetz.

Vor einigen Jahren übernahm unser Kanton die Formulierungen des Konkordatsentwurfs der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zur Regulierung der Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen. Entgegen den Erwartungen haben sich die anderen Kantone nicht angeschlossen. Teilweise wurden deutlich schlankere Gesetzesbestimmungen beschlossen. Der Regierungsrat schlägt vor, die Regulierungsdichte auf Grund des Kantonsvergleichs und der Praxiserfahrungen deutlich zu reduzieren.

Ebenfalls aufgenommen wurde das Anliegen des Landrats (Motion 2013-228), der Polizei Basel-Landschaft bei erheblichen Sicherheitsproblemen (erwartete Schlägereien, Sachbeschädigungen usw.) die Möglichkeit zu geben, für eine Veranstaltung eine Bewilligungspflicht (mit Auflagen) anzuordnen.

Im Bereich der Führerausweis-Administrativmassnahmen soll für die Verwarnungen (2'500-3'000 Fälle pro Jahr) das auch im Steuergesetz seit langer Zeit verankerte Einspracheverfahren eingeführt werden. Dieses im Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich vorgesehene einfachere Verfahren soll administrative Erleichterungen bringen.

Die Polizei soll die Möglichkeit erhalten, bei Unfällen und bei Verbrechen im öffentlichen Raum Schaulustige, welche die Persönlichkeitssphäre von verletzten oder toten Personen nicht achten, vom Ereignisort wegzuweisen oder fernzuhalten.

Im Bereich der häuslichen Gewalt werden die gesetzlichen Schutz-Instrumente zur Fernhaltung und Wegweisung der Täterschaft neu auch auf das hartnäckige Nachstellen (Stalking) ausgeweitet.

Im Weiteren soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Polizeifunk für das Grenzwachtkorps geöffnet werden kann, welches teilweise ähnliche Aufgaben hat wie die Polizei Basel-Landschaft. Andere Kantone (Aargau, Basel-Stadt, Zürich usw.) haben diesen Schritt bereits vollzogen.

Die technische Entwicklung im Bereich der Videoaufzeichnungen macht es möglich, auch Fahrzeuge und Flugobjekte damit zu bestücken. Dies ermöglicht beispielsweise die effiziente und präzise Erfassung von Verkehrsunfällen. Weiter können bei Krawallen Straftäter identifiziert werden. Hier sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um technische Entwicklungen zu Gunsten der Kriminalitätsbekämpfung einzusetzen.

Körperkameras sind Videogeräte, die von Polizistinnen und Polizisten auf der Uniform getragen werden können. Vorgeschlagen wird die Einführung einer gesetzlichen Grundlage, damit solche Geräte eingesetzt werden können. Im Moment ist bei der Polizei keine flächendeckende Einführung geplant. Es soll jedoch die gesetzliche Grundlage für die Polizei geschaffen werden, damit sie je nach künftiger Entwicklung und Einschätzung die Möglichkeit hat, solche Geräte im Einsatz zu verwenden.

Im Bereich der präventiven Observation soll - gleich wie in anderen Kantonen - festgehalten werden, dass neben Bild- und Tonaufnahmen auch GPS-Geräte zur Feststellung des Standorts eingesetzt werden können.

Im Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden, das neue Ordnungsbussengesetz des Bundes und die dazugehörige - deutlich erweiterte - Bussenliste in der Ordnungsbussenverordnung auf kantonaler Ebene umzusetzen.

Generell wurde die Regulierungsdichte überprüft und nach effizienteren Verwaltungsabläufen gesucht. Im Bereich der Administrativmassnahmen gegen fehlbare Verkehrsteilnehmende wird die teilweise Einführung des Einspracheverfahrens (analog zum Steuerrecht) vorgeschlagen.

**1.2. Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.2.	Erläuterungen	5
2.2.1.	<i>Polizeigesetz</i>	5
2.3.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	20
2.4.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	20
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	20
2.5.1.	<i>Einspracheverfahren bei Administrativverfahren</i>	20
2.5.2.	<i>Neue Ordnungsbussenkompetenzen</i>	21
2.5.3.	<i>Bewilligungen für Sicherheitsunternehmen</i>	22
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	22
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e <sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)	23
2.8.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	23
2.9.	Vorstösse des Landrats	32
3.	Anträge .....	33
3.1.	Beschluss	33
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	34
4.	Anhang .....	34

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Ziel der vorliegenden Revision ist primär die Vorbereitung auf die technischen und gesetzgeberischen Entwicklungen der Zukunft.

Die allgemeine technische Entwicklung verläuft in den letzten Jahren rasant, insbesondere eröffnen die elektronischen Technologien ungeahnte neue Möglichkeiten. Dies hat zu einem Innovationsschub geführt sowie ganze Wirtschaftszweige und Berufsfelder verändert. Ein Ende dieser Entwicklung ist derzeit nicht absehbar, laufend werden neue Anwendungen entwickelt. Diese neuen Möglichkeiten machen sich auch Straftäter zu Nutze. Umgekehrt muss die Polizei sicherstellen, dass sie zur Kriminalitätsbekämpfung ebenfalls rasch auf die neuen Möglichkeiten zugreifen kann. Daher schlägt der Regierungsrat vor, im Polizeigesetz die Einsatzmöglichkeiten für elektronische Hilfsmittel möglichst flexibel zu gestalten (GPS-Geräte bei Observationen, Öffnung Funkkanal für Grenzwachtkorps, Körperkameras auf Uniformen, Kameras auf Flugobjekten wie Drohnen, Erweiterung Verkehrsscanner zur Einbruchsprävention usw.).

Mit der Vorlage sollen auch diverse Vorstösse des Landrats umgesetzt werden. Dies betrifft die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Körperkameras, die Klärung der Tätigkeit von Verkehrskadetten und die Einführung einer Bewilligungspflicht von Veranstaltungen.

### 2.2. Erläuterungen

#### 2.2.1. *Polizeigesetz*

##### § 1 Geltungsbereich

Der Paragraph wurde auf das Wesentliche beschränkt, so wie das bei anderen Gesetzen auch üblich ist. Wichtig ist vor allem die Aufzählung der Aufgaben der Polizei in § 3, diese soll beibehalten werden.

##### § 3 Buchstabe e (Ordnungsbussen)

Neu wurden in der Bundesgesetzgebung die Bestimmungen betreffend die Ordnungsbusse für den Konsum von Cannabis vom Betäubungsmittelgesetz in die Ordnungsbussenverordnung überführt. [Die Artikel 28b-28l des Betäubungsmittelgesetzes wurden gestrichen](#)<sup>1</sup>. Daher ist in § 3 Buchstabe e das Betäubungsmittelgesetz zu streichen.

##### § 7f und § 7i Gemeindepolizei, Ergänzung Ordnungsbussenkompetenz «Cannabis»

Die Gemeindepolizisten treffen bei ihren Patrouillen und Einsätzen auch Cannabis-Konsumenten an. Die Gemeindepolizei hat aber keine Kompetenz, um den Konsum von Cannabis einfach und rasch mit einer Ordnungsbusse zu ahnden. Dies kann nur die kantonale Polizei Basel-Landschaft. Dies hat zur Folge, dass die Gemeindepolizei entweder eine formelle Strafanzeige schreiben muss (mit entsprechendem nachgelagerten Verfahren bei der Staatsanwaltschaft) oder die kantonale Polizei BL rufen muss, welche die Ordnungsbusse auszustellen hat.

Neu sollen die Gemeindepolizeien die Bussenziffer 8001 der neuen Ordnungsbussenverordnung<sup>2</sup> des Bundes selbst ahnden können. Die Bussenziffer 8001 lautet: «Unbefugter vorsätzlicher Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis (Art. 19a Ziffer 1 Betäubungsmittelgesetz<sup>3</sup>): 100 Franken».

<sup>1</sup> BBI 2016 2037

<sup>2</sup> SR 741.031, die Änderungen (darunter die Ziffer 8001) treten per 1.1.2020 in Kraft.

<sup>3</sup> SR 812.121

Dies stellt für alle Beteiligten eine Vereinfachung dar: Die Gemeindepolizei kann direkt vor Ort selbst handeln, die Staatsanwaltschaft braucht sich nicht mit einer Bagatelle zu beschäftigen und der Cannabis-Konsument kann von der im Bundesrecht speziell dafür geschaffenen unbürokratischen Erledigung profitieren.

Das Gesetz wird wie folgt angepasst: In § 7f wird den Gemeindepolizeien in einem zusätzlichen Buchstaben d die Ordnungsbussenkompetenz zur Ahndung des Cannabis-Konsums zugewiesen. § 7i betreffend die polizeilichen Kompetenzen wird angepasst, damit die Gemeindepolizei die Personalien des Bussenempfängers aufnehmen kann usw.

Bei dieser Gelegenheit wird in § 7f Absatz 2 Buchstabe c der Begriff «Übertretung» durch «Widerhandlung» ersetzt. Mit dem Begriff «Übertretung» könnte die Interpretation entstehen, dass die Gemeindepolizei keine Vergehen rapportieren könnte. Dies ist aber nicht richtig, im Rahmen der Kontrollen können auch Delikte ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens festgestellt werden. Diese werden von den Gemeinden an die Staatsanwaltschaft rapportiert.

### § 7I Weitere Ordnungsbussenkompetenzen

Am 18. März 2016 haben die eidgenössischen Räte die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG) angenommen<sup>4 5</sup>. Per 1. Januar 2020 wurde das neue Ordnungsbussengesetz und die entsprechende Ordnungsbussenverordnung in Kraft gesetzt.

Nach dem alten Ordnungsbussengesetz konnten einzig Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Ordnungsbussenverfahren, mit Bussen bis zu 300 Franken geahndet werden. Wesentlich für dieses Ordnungsbussenverfahren ist, dass es bei einfach feststellbaren Übertretungen im Bagatellbereich angewandt wird. Es besteht ein fixer Bussenkatalog mit festgelegten Bussenbeträgen. Die beschuldigte Person hat die Möglichkeit, die Busse sofort zu bezahlen. Bezahlte sie die Busse nicht sofort, erhält sie zur Bezahlung eine Frist von 30 Tagen. Nimmt sie diese Frist nicht wahr, wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt. Dies gilt auch, wenn die beschuldigte Person das Ordnungsbussenverfahren ablehnt. Im Ordnungsbussenverfahren werden Vorleben und persönliche Verhältnisse der beschuldigten Person nicht berücksichtigt und es werden keine Kosten auferlegt.

Mit einer Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes wurde das Ordnungsbussenverfahren ausgeweitet, um auch Verstösse gegen andere Gesetze einfach, rasch und einheitlich sanktionieren zu können. Das Ordnungsbussenverfahren wurde auf das Ausländergesetz, das Asylgesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, das Waffengesetz, das Nationalstrassenabgabengesetz, das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt, das Umweltschutzgesetz, das Lebensmittelgesetz, das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, das Betäubungsmittelgesetz, das Waldgesetz, das Jagdgesetz, das Bundesgesetz über die Fischerei und das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden ausgeweitet.

Die Kantone müssen die zuständigen Behörden (Gemeinden, Ämter) bezeichnen für die neuen Ordnungsbussenziffern. Eine Abklärung beim Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat hat ergeben, dass dort, wo künftig die Gemeinden für die Ahnung von Übertretungen im Ordnungsbussenverfahren zuständig sein sollen, eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Die Kompetenzzuweisung an Behörden (Dienststellen) innerhalb der kantonalen Verwaltung könnte vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe erfolgen. Im Sinne einer besseren Auffindbarkeit, sollten alle Kompetenzregelungen einheitlich im Polizeigesetz erfolgen:

<sup>4</sup> BBI 2016 2037

<sup>5</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/sicherheit/gesetzgebung/ordnungsbussen.html>

- Klar ist, dass generell die Polizei Basel-Landschaft für die ganze Ordnungsbussenliste zuständig ist.
- § 7l: Eine parallele Zuständigkeit von einzelnen Dienststellen des Kantons (Amt für Migration für Übertretungen des Ausländerrechts, KIGA für Übertretungen des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb usw.) zur Polizei BL soll in § 7l festgehalten werden.
- In § 7f und § 7i wurde eine parallele Kompetenz der Gemeindepolizeien zur kantonalen Polizei BL betreffend Ahndung des Konsums von Cannabis geschaffen.
- In einer Arbeitsgruppe mit den Gemeinden wurde eine weitergehende Kompetenzerteilung der Gemeinden, der Revierförster/innen, Jagdaufseher/innen für folgende Ordnungsbussenziffern diskutiert:
  - o III./3001: Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe oder zur Grundpreisbekanntgabe.
  - o IV./4001: Unberechtigtes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Anbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten von nicht mehr als fünf Stück wildlebender Pflanzen der im Anhang 2 zur Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>6)</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHV) aufgeführten Arten.
  - o IX./9001: Benutzen einer öffentlichen Wertstoffsammelstelle ausserhalb der vorgeschriebenen Betriebszeiten.
  - o X./10001: Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen.
  - o XI./11001-11002: Waldgesetz<sup>7)</sup> (alle Bussenziffern).
  - o XII./12001-12011: Jagdgesetz<sup>8)</sup> (alle Bussenziffern).
  - o XIII./13001-13003: Bundesgesetz über die Fischerei<sup>9)</sup> (alle Bussenziffern).

Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass die Gemeinden Zeit benötigen, um sich grundsätzlich mit der Rolle der Gemeinden im Bussenwesen auseinanderzusetzen, welches angesichts der vielen verschiedenen Verfahrensarten als kompliziert und unübersichtlich angesehen wird. Daher soll im Moment auf eine weitere Kompetenzerteilung von einzelnen Bundes-Ordnungsziffern an die Gemeinden verzichtet werden. Sobald die Gemeinden das Thema aufgearbeitet haben, soll dieses separat angegangen werden.

#### *§ 9, 10, 11, 11a, 13 Anpassungen an die neue Struktur der Grundausbildung der Polizei*

Schweizweit wird seit einigen Jahren das Ziel einer Harmonisierung der Struktur der Grundausbildung der Polizei verfolgt. Im Jahr 2004 konnte mit der Einführung des Eidgenössischen Fachausweises Polizist/Polizistin diesbezüglich ein erster grosser Schritt vollzogen werden. Zur Stärkung dieser Unité de doctrine in der polizeilichen Bildungslandschaft wurde vor etwas mehr als zwei Jahren ein Projekt zur Erstellung eines bildungspolitischen Gesamtkonzepts ins Leben gerufen und durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren KKJPD verabschiedet. Der wichtigste Bestandteil dieses Projekts besteht in der Neudefinition der polizeilichen Grundausbildung, welche an die heutigen Anforderungen angepasst werden muss. In Übereinstimmung mit der KKJPD hat die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS den Entscheid getroffen, die Grundausbildung auf zwei Jahre zu

---

6) [SR451.1](#)

7) [SR921](#)

8) [SR922](#)

9) [SR923](#)

verlängern, bestehend aus einem Jahr Wissensvermittlung an den regionalen Ausbildungszentren (RAZ) und einem Jahr Praxisvermittlung in den Korps. Mit der Ausbildungsverlängerung sollen die Handlungskompetenzen, nicht aber das theoretische Wissen, verstärkt werden. Konkret wird nach einer ersten Phase die Einsatzfähigkeit der Polizistinnen und Polizisten überprüft (Prüfung Einsatzfähigkeit PEF) und anschliessend an die zweite Phase die Berufsprüfung (BP) absolviert. Die Zulassungsbedingungen zum Polizeiberuf bleiben unverändert.

Durch diese schweizweite Praxisänderung mit Umsetzungstermin Herbst 2019 muss auch die kantonale Gesetzgebung (Polizeigesetz) angepasst werden.

Per 1. Oktober 2019 tritt das neue Ausbildungssystem in Kraft:

- Die Ausbildungsphase dauert neu 2 Jahre statt 1 Jahr
- Nach einem Jahr wird die «Prüfung Einsatzfähigkeit» (kurz: PEF) absolviert. Nach bestandener PEF verfügen die Polizeianwärter neben der Einsatzfähigkeit auch über die polizeilichen Befugnisse und können somit in der Praxis vollumfänglich eingesetzt werden.
- Nach dem zweiten Ausbildungsjahr wird die Eidgenössische Berufsprüfung absolviert. Wer die Prüfung besteht, wird zum/zur Polizist/in befördert.

<b>Polizeiausbildung</b>	<b>1. Jahr</b>	<b>2. Jahr</b>	<b>3. Jahr</b>
<b>Bisherige Ausbildungsstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 1-jährige Polizeischule</li> <li>- Status: Aspirant/in</li> <li>- Keine polizeilichen Zwangskompetenzen</li> <li>- Nach Abschluss des 1. Jahrs: Berufsprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Status: Polizist/in</li> <li>- volle polizeiliche Zwangskompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Status: Polizist/in</li> <li>- volle polizeiliche Zwangskompetenzen</li> </ul>
<b>Neue Polizeiausbildung 2019</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginn 2-jährige Ausbildung</li> <li>- Status: Aspirant/in</li> <li>- Keine polizeilichen Zwangskompetenzen</li> <li>- Nach Abschluss des 1. Jahrs: Prüfung Einsatzfähigkeit (PEF)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 2-jährige Ausbildung wird fortgesetzt</li> <li>- Status: Polizeianwärter/in</li> <li>- Bei erfolgreich absolvierter PEF: Volle polizeiliche Zwangskompetenzen</li> <li>- Nach Abschluss des 2. Jahres: Berufsprüfung Polizist/in (eidg. anerkannter Berufstitel)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Status: Polizist/in</li> <li>- volle polizeiliche Zwangskompetenzen</li> </ul>

Die Rückerstattung von Ausbildungskosten wird von § 13 zu § 11a verschoben, weil sie thematisch der Ausbildung (§ 11) zuzuordnen ist.

**§ 15 Absatz 2<sup>bis</sup> Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz in Ausübung hoheitlichen Handelns**

Am 16.1.2014 fügte der Landrat im Rahmen der Beratungen zur Vorlage [2012-227](#) den § 15 Absatz 2<sup>bis</sup> in das Polizeigesetz ein und regelte die Straffreiheit von Polizistinnen und Polizisten, die in Notsituationen Übertretungen im Strassenverkehr begehen. Im Rahmen der Landratsberatungen war man sich bereits bewusst, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit eine Bundesregelung geschaffen wird. Ein Entwurf zur Schaffung eines Artikels 100 Ziffer 4 des [Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes \(SVG\)](#) lag bereits vor. Der Landrat entschied sich, aus zwei Gründen, für die Zwischenzeit eine kantonale Regelung vorzusehen:

- Überbrückung der Zeit bis zum Inkrafttreten der Bundeslösung
- Absicherung für den Fall, dass die Bundesregelung dann am Schluss doch nicht zu Stande kommen würde (Ablehnung oder Abänderung im parlamentarischen Prozess)

Tatsächlich ergänzte der Bund das SVG mit Inkrafttreten per 1. August 2016 wie vorgeschlagen mit einem Artikel 100 Ziffer 4 mit einer Regelung der Bedingungen einer Straffreiheit von Angehörigen von Blaulichtorganisationen betreffend Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften bei dringlichen oder taktisch notwendigen Fahrten.

Polizeigesetz BL	Strassenverkehrsgesetz Bund
<p>§ 15 Absatz 2<sup>bis</sup> Polizeigesetz BL</p> <p>2<sup>bis</sup> Die Polizei Basel-Landschaft ist befugt, in der Ausübung hoheitlichen Handelns ohne besondere Warnsignale Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz zu begehen, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. bei Verfolgungsfahrten;</li> <li>b. bei Nachfahrmessungen;</li> <li>c. bei Observationen;</li> <li>d. aus taktischen Gründen (Anfahrt zu Tatort von Geiselnahmen, Einbrüchen, Raubüberfällen, zur Beweissicherung, zur Deeskalation, zum Schutz Dritter usw.);</li> <li>e. zur Lärmvermeidung bei nächtlichen Einsätzen.</li> </ol>	<p>Artikel 100 Ziffer 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01)</p> <p>4. Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. <b>Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht.</b> Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgegeben, so kann die Strafe gemildert werden.</p>

Da das Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, ist die kantonale Regelung in diesem Umfang grundsätzlich obsolet und die kantonale Bestimmung ist aufzuheben. Ergänzend ist zu bemerken, dass § 15 Absatz 2<sup>bis</sup> nur die Polizeifahrten umfasst und die anderen Blaulichtorganisationen nicht abdeckt. Polizistinnen und Polizisten erhalten durch die Dienstweisungen den konkreten Rahmen und auch die Sicherheit, welche Möglichkeiten sie auf Verfolgungsfahrten, bei Nachfahrmessungen, Observationen usw. haben.

#### *§ 21a Polizeiliche Anhaltung aus weiteren Gründen*

Inhaltlich unverändert, jedoch wurde Absatz 1 aufgeteilt in einen Absatz 1 und einen Absatz 1<sup>bis</sup>.

Der heutige Wortlaut könnte so verstanden werden, dass eine Identitätsfeststellung, Befragung oder Abklärung der Herkunft von Gegenständen nur auf dem Polizeiposten geschehen darf. Mit den mobilen Geräten ist eine Verbringung auf den Polizeiposten nicht mehr immer zwingend nötig. Mit der sprachlichen Neufassung wird klargestellt, dass die Abklärungen und Befragungen sowohl vor Ort (z.B. Strassenkontrolle) als auch auf dem Polizeiposten geschehen können.

#### *§ 26 Wegweisung und Fernhaltung*

Bei Unfällen und Verbrechen im öffentlichen Raum versammeln sich oft Schaulustige, die das Geschehen verfolgen. § 26 gibt der Polizei die Möglichkeit, Personen wegzuweisen, die sich selbst gefährden (Durchgangsverkehr, laufender Polizeieinsatz, gefährliche Stoffe ausgetreten) oder die den Polizeieinsatz stören.

Von der heutigen Formulierung nicht erfasst ist die Wegweisung von Gaffern, welche die Persönlichkeitssphäre von Toten oder verletzten Personen nicht achten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll diese Lücke geschlossen werden.

#### *§ 26a Polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot) bei häuslicher Gewalt und anderen Gefährdungen*

Die Polizei hat bei häuslicher Gewalt die Möglichkeit, die Gefährderin oder den Gefährder aus einer Wohnung wegzuweisen, die Betretung eines bestimmten Gebiets zu verbieten oder den Kontakt mit bestimmten Personen zu untersagen.

Nicht oder nicht genügend vom Wortlaut abgedeckt ist das sogenannte «Stalking», d.h. das obsessive, wiederholte und unnormal lange andauernde Verfolgen oder Belästigen einer anderen Person. Für die Opfer ist ein solches Nachstellen bedrohlich, psychisch belastend und mit der Unsicherheit verbunden, ob die Situation in Gewaltanwendung kippt. § 26a wird daher mit dem «Stalking»-Verhalten entsprechend ergänzt, wie dies auch andere Polizeigesetze (z.B. Kanton Bern) kennen.

## § 36 Präventive Observation

## § 37<sup>bis</sup> Standortermittlung von Personen und Sachen

Die präventive Observation ist heute in den Paragrafen 36 und 37 geregelt. Die Polizeileitung ist zuständig für die Anordnung einer präventiven Observation. Überschreitet die Observation 24 Stunden pro Woche oder sollen nicht öffentlich zugängliche Räume überwacht werden, muss eine Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts eingeholt werden. Jeweils nach drei Monaten muss eine erneute Genehmigung eingeholt werden.

Nach den heutigen Bestimmungen können die Beobachtungen durch Personen (Polizistinnen oder Polizisten) erfolgen und es können Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Im basellandschaftlichen Polizeigesetz nicht geregelt ist der Einsatz von technischen Ortungsgeräten (GPS-Ortung). Andere Kantone (Graubünden, Wallis, Neuenburg, Zürich usw.) sehen die Möglichkeit des Einsatzes von GPS-Geräten vor. In der Praxis hat sich gezeigt, dass solche Geräte der Polizei in der Verbrechensbekämpfung helfen.

Beispiel: Einem Kunden des Bedrohungsmanagements (ohne laufendes Strafverfahren) wird zur Überprüfung seines Aufenthaltes ein GPS-Sender am Fahrzeug montiert. Falls er sich dem Wohnort des potentiellen Opfers (seiner ex-Frau) zu sehr nähert, löst dies einen Alarm aus. Mit dem Einsatz des GPS-Senders kann die Polizei die Überwachung wesentlich effizienter durchführen. Eine Überwachung mit Personal würde sehr viel Ressourcen binden, was eine Überwachung teuer oder gar unmöglich machen würde.

Allerdings ist bei der Regelung des Einsatzes von technischen Geräten zur Standortermittlung der Bundesgerichtsentscheid [1C\\_181/2019](#) vom 29. April 2020 zu beachten. In diesem Entscheid hatte das Bundesgericht die Regelung des Polizeigesetzes des Kantons Bern zu beurteilen. Bei der Überwachung durch ein an einem Fahrzeug befestigtes GPS-Gerät sei von einem nicht leichten Eingriff in die Privatsphäre auszugehen. In der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche die repressive Strafverfolgung regle, gelte der Einsatz von Standortermittlungsgeräten (GPS-Sender) nicht mehr als Observation. Vielmehr gelten für den Einsatz GPS-Sendern die strengeren Voraussetzungen des Kapitels «Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten» von Artikel 280 f. StPO. Was für die Strafverfolgung gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung gelte, müsse für kantonale Polizeigesetze, welche die präventive Polizeitätigkeit zur Verhinderung künftiger möglicher Straftaten regeln, erst recht gelten. Die kantonalen Polizeigesetze müssten daher für GPS-Überwachungen mindestens dieselben verfahrensrechtlichen Garantien vorsehen, die bei einer GPS-Überwachung nach der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Anwendung kommen, d.h. die Massnahme müsste vorgängig richterlich genehmigt werden, nur bei schweren Straftaten angewendet werden können und die Mitteilung an die beobachtete Person sollte nur mit richterlicher Zustimmung aufgeschoben oder unterlassen werden können. Das Bundesgericht stellt weiter fest, dass sich diese Schlussfolgerung auch vor dem Hintergrund aufdränge, dass sich die verwaltungsrechtliche Polizeitätigkeit oft nur schwer vom strafprozessualen, im Dienste der Strafverfolgung stehenden Aufgabenbereich, unterscheiden lasse. Die beiden Bereiche können sich überschneiden und fließend ineinander übergehen.

Im Sinne der Ausführungen des Bundesgerichts wird der Einsatz von technischen Standortermittlungsgeräten in einem separaten Paragrafen geregelt. Dieser verweist betreffend die Voraussetzungen und die Durchführungsmodalitäten auf die - sinngemäss anzuwendenden - Regeln von Artikel 280 und 281. Durch die sinngemässe Anwendung der StPO-Regeln ist die vom Bundesgericht geforderte Abstimmung gewährleistet. Artikel 281 Absatz 4 der Strafprozessordnung erklärt zudem die Artikel 269-279 StPO für anwendbar. Dort werden die vom Bundesgericht geforderten Elemente festgehalten wie die Beschränkung auf schwere Katalogtaten, die Subsidiarität und die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht, die Mitteilungspflichten usw. Da für die präventive Polizeiarbeit das Verwaltungsrecht anwendbar ist,

kann betreffend Rechtsweg nicht unbesehen auf die Strafprozessordnung verwiesen werden. Daher wird der verwaltungsrechtliche Rechtsweg im Kanton festgelegt.

#### *§ 42a Beschwerde beim Zivilkreisgerichtspräsidium*

Ersatz des heute im Titel noch enthaltenen alten Begriffs «Bezirksgerichtspräsidium» durch «Zivilkreisgerichtspräsidium».

#### *§ 44a Datenaustausch*

Heute gibt es im Polizeigesetz keine vollständige gesetzliche Grundlage für den Austausch von Daten - insbesondere von Personendaten - zwischen den Verwaltungs- und Polizeibehörden. Zwar findet bereits heute ein gewisser Datenaustausch in Einzelfällen statt, dieser ist aber nur lückenhaft abgestützt im Polizeigesetz.

Die Paragraphen 18 und 19 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes schreiben vor, dass der Austausch von Personendaten einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Bei besonders sensiblen Personendaten, sogenannten «besonderen Personendaten» (§ 19) wie sie bei der Polizei regelmässig vorliegen, muss die gesetzliche Aufgabe, für welche die Personendaten ausgetauscht werden sollen, im Gesetz erwähnt werden. Bei der Polizei sind dies die Gefahrenabwehr, die Verhinderung von Straftaten, die Aufklärung von Tatzusammenhängen und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit.

Ein Vergleich mit dem Kanton Basel-Stadt<sup>10</sup> zeigt, dass dieser zwar eine gesetzliche Grundlage kennt, diese aber sehr allgemein gehalten ist. Der Kanton Aargau kennt in seinem Polizeigesetz<sup>11</sup> vom 6. Dezember 2005 spezifische Regeln.

In Absatz 1 wird in einem Buchstaben a der Datenverkehr von anderen öffentlichen Organen an die Polizei geregelt. Die Bestimmung lehnt sich an § 113 des Steuergesetzes<sup>12</sup> an. Vorbehalten sind gesetzliche Geheimhaltungspflichten wie z.B. im Gesundheitsgesetz, welches nur für schwere Delikte eine Ausnahme vom Arztgeheimnis vorsieht<sup>13</sup>. In Buchstabe b wird für den Datenverkehr in die andere Richtung, also von der Polizei an andere öffentliche Organe, auf die bereits bestehenden Vorschriften des Informations- und Datenschutzgesetzes verwiesen; danach gibt die Polizei unter anderem Daten bekannt, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Absatz 2 stellt die nach dem Informations- und Datenschutzgesetz notwendige gesetzliche Grundlage dar für die Abwicklung des Datenverkehrs im Abrufverfahren. Wichtig ist, dass für jedes neue Abrufverfahren die Einzelheiten wie Zugriffsberechtigungen und die weiteren Modalitäten festgelegt werden. Dies kann z.B. in einer Verordnung, einem Gesetz oder einem Konkordat geschehen.

---

<sup>10</sup> Polizeigesetz Basel-Stadt:

**§ 57 Absätze 2 und 3**

2 Die Bearbeitung und Weitergabe von Personendaten durch die Kantonspolizei sowie das Einsichtsrecht in polizeiliche Datensammlungen richten sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und im interkantonalen sowie internationalen Verkehr nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie der internationalen Rechtshilfeabkommen.

3 Polizeilich relevante Informationen dürfen weitergegeben werden, sofern diese der Gefahrenabwehr oder dem Schutz der Polizeigüter dient.

<sup>11</sup> Polizeigesetz Aargau:

**§ 51 Absätze 1 und 2**

1 Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

2 Der Zugriff auf polizeiliche Daten ist der Kantonspolizei sowie den Polizeikräften der Gemeinden vorbehalten und nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. \*

<sup>12</sup> SGS 331

<sup>13</sup> § 22 Gesundheitsgesetz (SGS 901), siehe auch Artikel 451 ZGB betreffend Erwachsenenschutzbehörde

#### *§ 44b Grenzwachtkorps, Funkverkehr*

Die im Polizeifunk gesprochenen Informationen stellen häufig sehr persönliche Daten dar und sind «besondere Personendaten» im Sinne des Informations- und Datenschutzgesetzes, für welche erhöhte Anforderungen gelten. Für eine Öffnung des Funkverkehrs ist daher eine gesetzliche Grundlage angezeigt. § 44b soll die Grundlage darstellen, um diesen für das Grenzwachtkorps zu öffnen, wie dies in anderen Kantonen bereits praktiziert wird. Bereits heute gibt es in unserem Kanton eine enge Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps, welche in einer detaillierten Vereinbarung mit dem Bund geregelt ist<sup>14</sup>.

Das Grenzwachtkorps hat teilweise ähnliche Aufgaben wie die Polizei BL und es gibt weite Überschneidungen der Aufgabengebiete. In anderen Kantonen (AG, BS, ZH usw.) ist die Zusammenarbeit mit dem Grenzwachtkorps bereits weiter fortgeschritten (mit geöffnetem Funk) als in unserem Kanton. Wird der Funk geöffnet, so kann dies ganz konkrete Folgen haben für die Verbrechensbekämpfung. Beispiel: Bekommt das Grenzwachtkorps über den Funk ohne Verzögerung mit, dass jemand nach einem Überfall flüchtig ist, kann es entsprechend reagieren, was die Wahrscheinlichkeit eines Fahndungserfolgs erhöht.

Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht vorgesehen ist eine Öffnung des polizeilichen Funkverkehrs für die Gemeinden. Zwischen den Aufgaben der Gemeindepolizeien und der kantonalen Polizei BL gibt es nur eine partielle Überschneidung. Weit über 90 Prozent des Funkverkehrs der kantonalen Polizei betrifft Vorgänge ausserhalb der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Aus datenschutzrechtlicher Sicht lässt es sich nicht rechtfertigen, den Funkverkehr mit äusserst heiklen Funkdaten (Polizeieinsätze, konkrete Interventionen bei Personen usw.) weit und pauschal zu öffnen.

#### *§ 45b Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums*

Absatz 1: Hat die Polizei Basel-Landschaft konkrete Anhaltspunkte, dass es anlässlich von Veranstaltungen und Kundgebungen zu strafbaren Handlungen gegen Personen, Tiere und Sachen oder zu erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kommen könnte, können Bild- und Tonaufzeichnungen gemacht werden.

Neu wird festgehalten, dass die Polizei Basel-Landschaft nicht nur bei Kundgebungen und Veranstaltungen Videoaufzeichnungen vornehmen kann, sondern auch bei einzelnen Polizeieinsätzen. Dies ermöglicht es der Polizei, mittels Videoaufzeichnungen geplante Straftaten frühzeitig zu erkennen oder zum Beispiel Brände zu beobachten (vermisste Personen). Da der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten immer einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte bedeutet, muss vor einem Einsatz geprüft werden, ob der Polizeieinsatz auch mit mildereren Massnahmen respektive Hilfsmitteln durchgeführt werden kann. Nur wenn es keine solche gibt oder der Aufwand von weniger einschneidenden Massnahmen unverhältnismässig wäre, dürfen technische Geräte eingesetzt werden.

Absatz 1<sup>bis</sup>: Auch wenn dies bereits heute klar ist, wird neu auch in § 45b (wie heute bereits in § 45d) ausdrücklich kargestellt, dass eine Personenidentifikation zulässig ist. Ansonsten hätten die Aufzeichnungen nur einen ganz beschränkten Nutzen.

Absatz 1<sup>ter</sup>: Die technische Entwicklung macht es möglich, technische Geräte (Videokameras) auch in Polizeifahrzeuge einzubauen oder auf Flug-Drohnen zu montieren. Diese Möglichkeiten sollen - inklusive dem klassischen Einsatz mit mobilen Videogeräten - im Gesetz festgehalten werden. Damit können grosse Menschenansammlungen von oben gefilmt werden, in der Zukunft

---

<sup>14</sup> Verwaltungsvereinbarung vom 13. Oktober 2009 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Basel-Landschaft und dem Grenzwachtkorps bzw. der Eidgenössischen Zollverwaltung.

denkbar sind auch Einsätze zur Aufdeckung von Vorbereitungen von Straftaten (Einbruchdiebstähle usw.).

Absätze 2 und 3: Nach dem heutigen Absatz 2 sind die Aufzeichnungen «sofort» auszuwerten und müssen gelöscht werden, wenn keine strafbaren Handlungen festgestellt werden. Eine solch kurze Frist birgt die Gefahr, dass vorschnell Beweismittel vernichtet werden und diese fehlen, wenn erst nach der Löschung strafbare Handlungen angemeldet werden. Strafanzeigen wegen Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen können auch Tage oder Wochen nach einem Ereignis bei der Polizei angezeigt werden. Die Aufzeichnungen der Polizei können einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung leisten, auch wenn nicht die Tat selbst, sondern andere Elemente des Ablaufs einer Straftat aufgenommen wurden (z.B. Beweis der Anwesenheit am Ort X, Benutzung eines bestimmten Fahrzeugs, Zurücklegung eines bestimmten Wegs). Umgekehrt können die Aufnahmen auch die Unschuld einer Person belegen. Für stationäre Videoüberwachungsanlagen kennt das Polizeigesetz in § 45e Absatz 3 eine differenzierte Regelung: Bestand der Zweck der Videoüberwachung in der Ahndung von Sachbeschädigungen, so gilt eine Lösungsfrist von 30 Tagen, bei Verbrechen und Vergehen 365 Tage. Vorgeschlagen wird in den Absätzen 2-4, diese differenzierte Lösung auch für die Aufzeichnungen anlässlich von problematischen Veranstaltungen anzuwenden. Sachlich gesehen gibt es mit Blick auf die Verbrechensbekämpfung keinen Grund, unterschiedliche Lösungsfristen vorzusehen.

#### *§ 45d<sup>bis</sup> Körperkameras*

Die technische Entwicklung ermöglicht es, Körperkameras auf der Uniform zu tragen. Diese Körperkameras können das Geschehen bei einem Polizeieinsatz aufzeichnen. Primäres Ziel der Verwendung von Körperkameras ist es, eine Abschreckungswirkung zu erzeugen, welche Übergriffe auf Polizistinnen/Polizisten verhindert und somit deren Gesundheit schützt. Umgekehrt wird auch das Verhalten der Polizistinnen/Polizisten aufgezeichnet, was für Transparenz und Nachvollziehbarkeit polizeilichen Handelns sorgt. Die getätigten Aufnahmen zeigen zudem den Eskalationsverlauf und dienen der Beurteilung des Sachverhalts. Sekundär soll damit die Beweissicherung gewährleistet werden. So können die Aufzeichnungen als be- oder entlastende Beweismittel im Strafverfahren dienen. In der Schweiz haben die Körperkameras noch keine grosse Verbreitung gefunden. Da die Videoaufzeichnungen einen Eingriff in die Grundrechte (Privatsphäre, informationelle Selbstbestimmung, Meinungsäusserungsfreiheit, Versammlungsfreiheit) darstellen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche vorliegend geschaffen wird. Eine umgehende und flächendeckende Einführung ist derzeit nicht geplant, die Polizei soll aber eine gesetzliche Grundlage erhalten, um künftig die Möglichkeit zu haben, solche Körperkameras einzuführen. Für die konkrete Einführung wird es nötig sein, Detailregeln auf Verordnungsebene oder in einem Reglement der Polizei zu schaffen, in welchen die Einsatzmodalitäten und die Speicherung verbindlich festgelegt werden.

#### *§ 45f Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung*

§ 45f gibt der Polizei die Möglichkeit, mit einem Scanner die Kontrollschilder von vorbeifahrenden Fahrzeugen zu erfassen und mit einer Datenbank abzugleichen. Meldet das System, dass ein gestohlenen Fahrzeug oder ein Fahrzeug gegen dessen Halter ein Führerausweisentzug verfügt wurde, unterwegs ist, gibt es eine Meldung und die Polizei kann das Fahrzeug anhalten. Nach Absatz 3 werden die erfassten Daten sofort gelöscht, sofern es keinen Treffer gibt. Ergibt sich ein Treffer, gelten die Lösungsfristen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

Bisher durfte das System auf Grund der gesetzlichen Einschränkungen von § 45f nur bei Verkehrsfahndungen eingesetzt. Für die Polizei wäre der Einsatz in weiteren Feldern für die Aufklärung von Straftaten wichtig. Beispiele sind «Deliktswellen» respektive Hotspots für bestimmte Verbrechen und Vergehen (z.B. generell gehäufte Einbruchdiebstähle in bestimmten Grenzgemeinden). So könnte zum Beispiel der Kontrollschildabgleichscanner (CatchKen) bei den wichtigsten Einfahrtstrassen von bestimmten Gemeinden über eine gewisse Dauer eingesetzt und die Daten dann verglichen werden.

Um solche Einsätze zu ermöglichen, müssen die Bestimmungen betreffend Löschung der Daten (§ 45f Absatz 3) geändert werden, denn heute müssen die Daten bei einem Nichttreffer beim Abgleich mit einer Datenbank sofort, d.h. innert Sekunden, gelöscht werden. Dies verunmöglicht den Einsatz des Geräts über einige Wochen oder Monate. Im Revisionsvorschlag wird daher auf die Lösungsfristen bei Videoüberwachungen verwiesen. Diese sehen bei der Bekämpfung von Übertretungen eine Lösungsfrist von 30 Tagen, bei der Bekämpfung von Vergehen und Verbrechen eine Frist von 365 Tagen vor.

*Abgrenzung zur Strafprozessordnung (StPO):*

Das kantonale Polizeigesetz ist immer dann anwendbar, wenn es um die Vermeidung von künftigen Straftaten geht. Hat die Polizei z.B. Kenntnis, dass rund um eine Tramstation gehäuft Delikte vorkommen oder in grenznahen Gemeinden an exponierten Lagen immer wieder Einbrüche stattfinden, kann die Polizei im Hinblick auf künftige Straftaten präventiv Kontrollen durchführen und dabei im öffentlichen Raum auch technische Geräte wie Videokameras (§ 45d, § 45e Polizeigesetz) oder Kontrollschildscanner einsetzen.

Die Bestimmung von § 45f des Polizeigesetzes muss aber klar von den Möglichkeiten der Strafprozessordnung abgegrenzt werden. Liegt ein konkreter Tatverdacht für eine bereits begangene Tat vor (z.B. Suche nach einem Serienbrandstifter oder einem bestimmten Einbrecher), ist nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vorzugehen. Gemäss StPO ist ein Einsatz eines Kontrollschildabgleichscanners auch möglich. Die Voraussetzungen, die Rechte der Beteiligten und die Lösungsfristen unterscheiden sich aber vom präventiven Einsatz nach dem Polizeigesetz. Werden die Bestimmungen der StPO nicht eingehalten, besteht das Risiko, dass die gesammelten Beweise in einem Strafverfahren nicht verwertbar sind. Die Abgrenzung zwischen der präventiven Tätigkeit der Polizei (Anwendungsbereich des kantonalen Polizeigesetzes) und der Strafverfolgung für bereits begangene Taten (Anwendungsbereich eidgenössische Strafprozessordnung) ist in der Praxis nicht immer einfach.

In Absatz 2 erfolgte eine redaktionelle Anpassung, indem «konkrete Fahndungsaufträge» durch «Fahndungsaufträge» ersetzt wurde. Fahndungsaufträge sind per Definition immer konkret.

Absatz 4: Gemäss Bundesgerichtsentscheid [1C\\_181/2019](#) vom 29. April 2020 müssen für präventive polizeiliche Massnahmen mindestens die gleich strengen Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen gelten wie für die entsprechenden Massnahmen gemäss Strafprozessordnung (repressiver Bereich). Siehe dazu die Ausführungen zum Bundesgerichtsentscheid im Kapitel Observationen (§ 36, § 37<sup>bis</sup> weiter oben). Das gleiche Anliegen wurde im Vernehmlassungsverfahren auch von den Grünen und den Gerichten eingebracht.

In diesem Sinne werden gleich wie in § 37<sup>bis</sup> die strengen Bestimmungen der Strafprozessordnung (§ 280, § 281 und durch den Verweis in § 281 Absatz 4 auch die Paragraphen 269-279) für anwendbar erklärt. Die Anwendbarkeit dieser strengen Bestimmungen wurde für den Einsatz der Kontrollschildscanner als Fahndungsmittel (Absatz 2 Buchstabe c) vorgesehen. Für die übrigen Einsatzgebiete (Absatz 2 Buchstaben a und b) werden diese Hürden nicht vorgesehen, weil es sich diese nicht gegen bestimmte Personen oder Sachen richten, sie haben eher den Charakter einer allgemeinen Verkehrskontrolle.

*Zwischentitel: «7 Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Vermisstensuche, Fahndung nach verurteilten Personen)»*

Heute ist unter dem 7. Zwischentitel «Vermisstensuche» nur die Suche nach vermissten Personen geregelt. Neu soll das Polizeigesetz mit einem § 45i ergänzt werden, welcher die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 36 und 37 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) zur Anordnung und Genehmigung der

Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen regelt. Diese Erweiterung des Kapitels 7 bedingt auch eine Anpassung des Zwischentitels.

*§ 45i Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen*

Nach Artikel 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) kann zur Fahndung nach Personen, gegen die in einem rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist, der Post- und Fernmeldeverkehr überwacht werden, sofern die bisherigen Fahndungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Fahndung ohne Überwachung aussichtslos wäre respektive unverhältnismässig erschwert würde. Dabei können auch technische Geräte und Informatikprogramme eingesetzt werden.

Nach Artikel 37 BÜPF müssen die Kantone die anordnende Behörde, die Genehmigungsbehörde und die Beschwerdeinstanz bezeichnen. Dies soll vorliegend in einem neuen § 45i geschehen. In Frage kommen die Polizei Basel-Landschaft und das Amt für Justizvollzug, welches für die Gefängnisse und Vollzugsanstalten zuständig ist. Wie die grosse Mehrheit der Kantone wird vorliegend die Zuständigkeit der Polizei BL vorgeschlagen: Die Polizei BL ist generell für die Fahndung zuständig - sei es die Fahndung nach Straftätern, nach vermissten Personen oder nach Gefängnis-Ausbrechern - und hat die Verfahrensführung. Weiter verfügt die Polizei BL auch ausserhalb von Werktagen und Bürozeiten an 365 Tagen im Jahr über eine Pikettorganisation, die schnell handeln kann. Schliesslich ist es von den Zuständigkeiten her inkonsistent, wenn die Polizei BL bei Ihrer Fahndung abhängig wäre vom Entscheid des Amts für Justizvollzug, ob dieses zur Unterstützung der Fahndung einen Antrag auf eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für richtig hält oder nicht.

Betreffend Genehmigungsinstanz (Zwangsmassnahmengericht) und Beschwerdeinstanz (Kantonsgericht) ist es angezeigt, die gleichen Behörden und das gleiche Verfahren wie bei der Vermisstensuche (§ 45h Polizeigesetz, Artikel 35 BÜPF) vorzusehen.

*§ 51a-§51q Bewilligungspflicht für Sicherheitsunternehmen*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erarbeitete vor einigen Jahren das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010<sup>15</sup>. Die KKJPD wollte die Sicherheitsunternehmen schweizweit einheitlich regulieren und empfahl allen Kantonen, entweder diesem Konkordat oder dem Westschweizer Konkordat beizutreten. In unserem Kanton lehnte der Landrat einen Konkordatsbeitritt ab. Insbesondere wurde die Erlassform eines Konkordats als fixe interkantonale Vereinbarung abgelehnt, da ein solches nur als Ganzes angenommen und später nur als Ganzes gekündigt werden kann. Der Landrat wollte die Freiheit bewahren, später Änderungen an den Regulierungen vornehmen zu können, ohne dass er vorgängig die KKJPD respektive die anderen Kantone von einer Änderung überzeugen muss. Der Landrat entschied daher, den gesamten Konkordatstext im kantonalen Polizeigesetz aufzunehmen (§ 51a - § 51q).

In der Folge zeigte sich, dass das Konkordat der KKJPD bei den Kantonen auf wenig Interesse stiess. Die KKJPD entschied daher an ihrer Frühjahresversammlung vom 6. April 2017, dass das Konkordat nicht in Kraft gesetzt werden kann, da zu wenige Kantone einen Beitritt beschlossen haben und weil für ausserkantonale Gesuche keine Gebühren erhoben werden dürfen. Dies führte dazu, dass im Kanton Basel-Landschaft mit dem Polizeigesetz die strengen Regeln bereits in Kraft traten, während die anderen Kantone entweder ganz auf eine Regulierung verzichteten, seit jeher dem Westschweizer Konkordat angehörten oder dem letztlich nicht realisierten KKJPD-Konkordat beitraten.

---

<sup>15</sup> <https://www.kkjpd.ch/themen.html> (Rubrik «Private Sicherheitsunternehmen»)

Inhaltlich wurde das Konkordat wegen der hohen Regulierungsdichte kritisiert. Dies betrifft insbesondere die Einzelbewilligung für jeden einzelnen Sicherheitsangestellten und für Diensthunde, der weit gefasste Katalog bewilligungspflichtiger Tätigkeiten, die im Verwaltungsrecht unübliche Befristung der Bewilligungen (nur drei Jahre Gültigkeit). Weiter wurde ausgeführt, dass separate Regeln betreffend das Tragen von Waffen nicht notwendig seien, da das Waffenrecht bereits detaillierte Vorgaben mache.

In den grossen Kantonen Bern und Zürich wurde grundsätzlich anerkannt, dass ein gewisser Regulierungsbedarf besteht. In beiden Kantonen wurden kürzlich Regelungen geschaffen. In den entsprechenden Vorlagen wird betont, dass man eine gegenüber dem Konkordat schlankere Regulierung anstrebe. So wurde der Katalog von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten auf Tätigkeiten mit Dritt-Konfliktpotential beschränkt und auf eine Bewilligungspflicht jedes einzelnen Sicherheitsangestellten verzichtet. Im Weiteren wurde die Pflicht, alle drei Jahre jede einzelne Bewilligung nochmals neu zu beantragen und alle Nachweise neu zu erbringen, verzichtet. Unter Hinweis auf die bereits heute ausgebaute Waffen- und Hundegesetzgebung wurde auf weitere spezifische Bewilligungen in diesen Bereichen verzichtet.

Wie ausgeführt sind in unserem Kanton die - inhaltlich aus dem nicht zustande gekommenen KKJPD-Konkordat übernommenen - Paragraphen 51a bis 51q seit dem Jahr 2015 in Kraft. Die Bewilligungsgebühren sind in § 9a der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft<sup>16</sup> geregelt. Sicherheitsunternehmen benötigen eine Führungsbewilligung (300 Franken, befristet auf 3 Jahre), eine Betriebsbewilligung (135 Franken, befristet auf 3 Jahre), pro Mitarbeiter eine Bewilligung (300 Franken, befristet auf 3 Jahre) und gegebenenfalls eine Hundebewilligung (145 Franken, befristet auf 3 Jahre). Derzeit gibt es 58 Betriebsbewilligungen, 69 Führungsbewilligungen, 1'436 Einzel-Angestelltenbewilligungen und 25 Hundebewilligungen.

Das Binnenmarktgesetz<sup>17</sup> des Bundes gewährleistet die Freizügigkeit des Gewerbes innerhalb der Schweiz. Unternehmen, die in ihrem Sitzkanton über eine Bewilligung für eine gewerbliche Tätigkeit verfügen, müssen auch von allen anderen Kantonen zugelassen werden. Dies gilt auch für Sicherheitsunternehmen. Nach dem Nichtzustandekommen des Konkordats der KKJPD sind die Voraussetzungen für eine Zulassung für Sicherheitsunternehmen sehr unterschiedlich und einzelne Kantone kennen gar keine Bewilligungspflicht. Verfügt ein Sicherheitsunternehmen also über eine Bewilligung im Kanton X, ist unser Kanton verpflichtet, diesem Unternehmen eine kostenlose Bewilligung für den Kanton BL auszustellen und zwar auch dann, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen im Kanton X weniger streng sind als bei uns.

Im internationalen Bereich gilt eine gewisse Freizügigkeit auf Grund des Freizügigkeitsabkommens<sup>18</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union.

In der Praxis hat sich im Rahmen der Umsetzung der neuen Bestimmungen gezeigt, dass die umfassende Bewilligungspflicht jedes einzelnen Angestellten zu erheblichen administrativen und finanziellen Belastungen führen kann, sofern der Sitz im Kanton Basel-Landschaft liegt. Gerade Unternehmen mit Temporärangestellten (Pensionierte, Saisonangestellte, Jugendliche) haben eine grosse Anzahl an eingesetzten und wechselnden Personen.

Im Verkehrsbereich haben sich in den letzten Jahrzehnten die Jugend-Verkehrskadetten (Kadetten-Korps Basel<sup>19</sup>, Verkehrskadetten Nordwestschweiz<sup>20</sup>) etabliert. Sie decken ein wichtiges Segment ab und bieten Jugendlichen gleichzeitig eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Für sie würde die konsequente Einholung von Einzelbewilligungen jedes Jugendlichen eine nicht tragbare

<sup>16</sup> SGS 145.35

<sup>17</sup> SR 943.02

<sup>18</sup> SR 0.142.112.681

<sup>19</sup> www.kkb.ch

<sup>20</sup> www.vk-nws.ch

finanzielle und administrative Belastung bedeuten. Bei den Jugendlichen kommt hinzu, dass § 51d Absatz 1 Buchstabe b die Handlungsfähigkeit voraussetzt und somit ein Mindestalter von 18 Jahren für eingesetzte Personen verlangt - somit sind sie an sich gar nicht einsetzbar. Um die Situation der jugendlichen Verkehrskadetten zu klären, wurde die Motion 2017-104, Klaus Kirchmayr, «Sichere gesetzliche Grundlage für die Verkehrskadetten» eingereicht, welche stillschweigend überwiesen wurde. Zur Erfüllung des Anliegens der Motion wird mit der vorliegenden Revision in § 51d bewusst auf ein Mindestalter verzichtet. Im Weiteren wird der Katalog an bewilligungspflichtigen Sicherheitsdienstleistungen in § 51a reduziert.

Die vorliegende Revision hat zum Ziel, die Regulierungsdichte in unserem Kanton abzubauen. Das Nichtzustandekommen des KKJPD-Konkordats führt dazu, dass faktisch nur Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft die Einhaltung der Regeln von §§ 51a-51q des Polizeigesetzes nachweisen müssen. Ausserkantonale Unternehmen erhalten die basellandschaftliche Bewilligung gestützt auf die ausserkantonale Bewilligung (Binnenmarktgesetz-Anerkennung), ohne dass sie die basellandschaftlichen Bewilligungsvoraussetzungen nochmals belegen müssen. Ähnliches gilt für EU-Unternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können. In Zahlen kann grob gesagt werden, dass in unserem Kanton je ein Drittel Unternehmen mit Hauptsitz in unserem Kanton, ausserkantonale Unternehmen und ausländische Unternehmen tätig sind.

Die gestrafften Bestimmungen orientieren sich an den Vorlagen der Kantone Bern und Zürich. Die Sicherheitsunternehmen benötigen nach wie vor eine Bewilligung zur Ausübung ihrer Tätigkeit. Verzichtet wird aber auf die parallelen Bewilligungen für jeden einzelnen Angestellten, jeden Diensthund und eine zusätzliche Geschäftsführerbewilligung. Weiter wird die Liste der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten reduziert auf solche mit einem konfrontativen Konfliktpotential mit Dritten (Türsteher, Personenschutz, Bewachungen usw.). Im Gegensatz zur Zürcher Vorlage nicht gestrichen werden folgende Tätigkeiten: Zutrittskontrollen mit Effektenkontrollen, Patrouillendienste im öffentlichen Raum (z.B. im Auftrag von Gemeinden) sowie Detektivtätigkeiten. Rechtsbereiche (Hunde, Waffen, polizeiliche Kompetenzen), die schon anderweitig geregelt sind, werden bewusst ausgeklammert. Im Weiteren wird - wie dies im Verwaltungsrecht üblich ist - auf die Befristung der Bewilligung verzichtet; eine solche ist nicht erforderlich, denn wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, kann die Bewilligung ohnehin sistiert oder entzogen werden.

#### *§ 52b Bewilligungspflicht für Veranstaltungen*

Anlässlich der Beratungen<sup>21</sup> des Landrats betreffend Beitritt zum abgeänderten Hooligan-Konkordatsentwurf der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren wurden die Sicherheitsfragen rund um Sportveranstaltungen intensiv diskutiert. Der Landrat entschied, nicht auf die Vorlage einzutreten und lehnte damit die vorgeschlagenen Konkordatsverschärfungen ab. Damit entschied er sich, bei der heutigen<sup>22</sup> Konkordatsfassung zu verbleiben. Heute sind 24 Kantone dem verschärften Konkordat beigetreten, die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bilden die Ausnahme.

Trotz der Ablehnung kam der Landrat zum Schluss, dass ein Element der Vorlage, nämlich die Frage der Bewilligungspflicht von Sportveranstaltungen näher geprüft werden sollte. Mit der Motion 2013-423<sup>23</sup> «Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht» beauftragte der Landrat den Regierungsrat, eine Vorlage auszuarbeiten, in welcher eine generelle Bewilligungspflicht für Grossanlässe vorgesehen ist. Der Regierungsrat erfüllte diesen Auftrag und erarbeitete eine Vorlage zur Änderung des Polizeigesetzes. Der Vorschlag lehnte sich an die Konkordatsregelung an.

---

<sup>21</sup> [Vorlage 2013-228](#)

<sup>22</sup> SGS 702.14

<sup>23</sup> Motion 2013-423 <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2013/2013-423.pdf>

In der Vernehmlassung bei den Parteien und Organisationen stiess die Vorlage jedoch auf breite Ablehnung. Eine Regulierung sei überflüssig und die heutigen Bestimmungen würden ausreichen. Die Einführung einer Bewilligungspflicht stelle für kleine und mittlere Veranstaltungen eine unverhältnismässige Belastung dar und stehe in keinem Verhältnis zum Nutzen. Teils wurde eine Beschränkung auf Veranstaltungen mit über 20'000 Besucherinnen und Besuchern gefordert, allerdings wurde wiederum eingewendet, dass es erstens kaum solch grosse Veranstaltungen gebe in unserem Kanton und zweitens solche Veranstaltungen (Turnfest, Swiss Indoors, Schwingfest) oftmals kaum mit Sicherheitsproblemen verbunden seien.

Nach Analyse der Vernehmlassung wurde entschieden, die Motion 2013-423 nicht in einer eigenen Vorlage zu behandeln, sondern im Rahmen der Polizeigesetzrevision. Vorgeschlagen wurde die Schaffung eines § 52b. Die aufgeworfenen Fragestellungen aus der Vernehmlassung wurden wie folgt gelöst:

- *Grossanlässe versus kleine und mittelgrosse Anlässe:* Der Motionstext verlangt nur eine Regelung von «Gross»-Anlässen. Hier wird die Kritik aus der Vernehmlassung aufgenommen, wonach es einerseits in unserem Kanton kaum je Grossanlässe mit zehntausenden von Besucherinnen und Besuchern gibt und andererseits ausgerechnet diese seltenen BL-Grossanlässe (Turnfest, geplantes Eidgenössisches Schwingfest, Chienbäse) friedlich verlaufen. Andererseits können auch von kleineren Veranstaltungen erhebliche Sicherheitsgefährdungen ausgehen. Der Vorschlag für die gesetzliche Regelung einer Bewilligungspflicht knüpft konsequenterweise nicht an der Grösse des Anlasses an, sondern einzig am Kriterium Sicherheit. Für Veranstaltungen, welche die Sicherheit gefährden (Ausschreitungen zu erwarten, erhebliche Sachbeschädigungen usw.), soll die Polizei Basel-Landschaft eine Bewilligungspflicht anordnen können.
- *Bewilligungspflicht oder Anordnungsmöglichkeit:* Im Gesetzesentwurf wird bewusst darauf verzichtet, bestimmte Kategorien von Veranstaltungen für bewilligungspflichtig zu erklären. Dies wäre zu schematisch. Es soll nicht an den Veranstaltenden liegen, die Frage der Bewilligungspflicht zu klären. Vielmehr soll es in der Verantwortung der Polizei Basel-Landschaft liegen, punktuell speziell problematische Veranstaltungen für bewilligungspflichtig zu erklären, dies zu kommunizieren und individuelle Auflagen zu formulieren.
- *Privater Grund, öffentlicher Grund:* In der Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung der Motion 2013-423 war der Fokus auf einer Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen, die in privaten Stadien stattfinden. Für den öffentlichen Grund gibt es bereits heute in § 40<sup>24</sup> des Strassengesetzes eine gesetzlich statuierte Bewilligungspflicht. Sobald eine Veranstaltung auf privatem Grund (z.B. Stadion, privates Lokal, Veranstaltungsräumlichkeiten) stattfindet, greift die Bestimmung aus dem Strassengesetz nicht. Zudem fehlt bei der Bestimmung im Strassengesetz der Sicherheitsaspekt, es geht eher darum, die Nutzung des Strassenraums zu regeln. Die vorgeschlagene Bestimmung in § 52b macht bewusst keinen Unterschied zwischen privatem Grund und öffentlichem Grund. Erstens kann diese Unterscheidung nicht messerscharf vorgenommen werden, da gerade sicherheitsmässig problematische Veranstaltungen sowohl den privaten Veranstaltungsort als auch den öffentlichen Grund in einem bestimmten Umkreis betreffen. Zweitens können so Sicherheitsauflagen gesamthaft

---

<sup>24</sup> Strassengesetz, SGS 430

§ 40 Gesteigerter Gemeingebrauch

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen auf öffentlichen Strassen ist gebührenfrei. Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen ohne spezielle Einrichtungen ist bewilligungs- und gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt:

- a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,
- b. vom Gemeinderat für Gemeindestrassen

angeordnet werden, für das Gebiet innerhalb der Grundstücksgrenze und dasjenige ausserhalb.

- *Beschränkung auf Sport:* Das Konkordat beschränkt sich auf die Regelung von Bewilligungspflichten für Sportveranstaltungen, insbesondere stehen Fussball- und Eishockeyspiele im Vordergrund. Dieser enge Rahmen stiess auf Kritik. Auch andere Veranstaltungen können eine Gefährdung der Sicherheitslage bedeuten. Daher wurde eine offene Formulierung gewählt, welche alle sicherheitsrelevanten Veranstaltungen umfasst. Unter dem Aspekt Sicherheit sollte es keine Rolle spielen, was der Zweck der Veranstaltung ist, sondern einzig, ob erhebliche Gefährdungen für Personen oder schwere Sachbeschädigungen oder umfangreiche verkehrspolizeiliche Massnahmen zu erwarten sind.
- *Ergänzend* ist darauf hinzuweisen, dass gerade Veranstalterinnen und Veranstalter mit einem Sicherheitsrisiko bereits heute ein Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit der Polizei haben. Entstehen Kosten durch Polizeieinsätze, sind die Veranstaltenden zum Kostenersatz verpflichtet. Bei einer engen Zusammenarbeit, d.h. der Umsetzung von Sicherheitsauflagen besteht nach § 55a des Polizeigesetzes die Möglichkeit, erhebliche Rabatte zu erhalten.

### 2.2.2. Gemeindegesetz

#### § 42 Absatz 2

Da die Gemeinden neu nicht nur Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrs, sondern auch in weiteren Bereichen zuständig sind, muss Absatz 2 formell angepasst werden.

Für weitere Details: Vergleiche die Ausführungen zu § 7f, §7i, §7l Polizeigesetz weiter oben.

### 2.2.3. Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft

#### § 4a Einspracheverfahren bei Administrativverfahren

Der Administrativmassnahmendienst der Polizei Basel-Landschaft spricht jährlich zwischen 6'000 und 7'000 Massnahmen im Bereich der Führerausweise, bzw. Führerausweisentzüge aus.

Hiervon schlägt die leichteste Massnahme, die Verwarnungen, mit 2'500 bis 3'000 Fällen zu Buche. Auf Grund der allgemeinen Verfahrensrechte muss stets ein vorgängiges rechtliches Gehör gewährt werden. Die Betroffenen haben hierfür nur selten Verständnis: Die Betroffenen haben ein Interesse an einer raschen Verfügung, denn die 2-jährige Rückwirkungsfrist der Verwarnungen beginnt erst per Verfügungsdatum zu laufen. Wird vorgängig das rechtliche Gehör eingeholt, verstreicht einige Zeit und die Fristen beginnen später zu laufen. Das Unverständnis ist insbesondere in Fällen gross, in welchen die Rechtslage auf Grund der langjährig konstanten Bundesgerichtspraxis mehr als klar erscheint und es keinerlei Verhandlungsspielraum gibt.

Nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG)<sup>25</sup> kann auf Gesetzesstufe vorgesehen werden, dass eine erstinstanzliche Verfügung mit einer Einsprache bei der erlassenden Instanz angefochten werden kann. Nach § 26 VwVG müssen die Betroffenen bei Einspracheverfahren nicht vorgängig angeschrieben und das rechtliche Gehör eingeholt werden. Ein Beispiel ist § 122 des Steuergesetzes, nach welchem gegen Verfügungen der Steuerverwaltung bei dieser selbst eine Einsprache erhoben werden kann. So hat die erlassende Behörde die Möglichkeit, den Fall nochmals selbst unter die Lupe zu nehmen, ohne dass ein Rechtsmittelverfahren in Gang gesetzt wird.

Bei allen anderen Massnahmenarten (z.B. Führerausweisentzug) ist die Akzeptanz geringer und das Streitpotential um ein Vielfaches erhöht, weshalb der ordentliche Weg unter vorgängiger

---

<sup>25</sup> SGS 175

Gewährung des rechtlichen Gehörs einem Verfahren mit Einsprachemöglichkeit vorzuziehen ist. Daher ist das Einspracheverfahren lediglich für die Verwarnungen vorzusehen.

**Statistische Grundlagen (basierend auf der eidgenössischen ADMAS-Statistik 2015-2017):**  
<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/dokumentation/statistik-administrativmassnahmen.html>

	2017	2016	2015	Mittelwert
<b>Gesamtmassnahmen</b>	6571	6038	7044	6551
<b>Entzüge</b>	2375	2132	2290	2266
<b>Verwarnungen</b>	2796	2381	3072	2750

Die Verwarnungen machen rund 42% der Gesamtmassnahmen aus und zählen somit zum Massengeschäft der Administrativmassnahmen.

Die Beschwerdestatistik der letzten beiden Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	Beschwerden Total	Abweisungen	Gutheissungen	Abschreibungen	Nichteintreten	Massnahmen Total
2017	29	17	0	9	3	6571
2018	30	14	0	7	1	5968

### 2.3. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Keine Bemerkungen.

### 2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Keine Bemerkungen.

### 2.5. Finanzielle Auswirkungen

#### 2.5.1. Einspracheverfahren bei Administrativverfahren

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49-51 Vo FHG):

Auf Grund der Berechnungen der Polizei BL, die sich auf die Zahlen der Tempoverwarnungszahlen der letzten drei Jahre (Quelle: ASTRA, ADMAS-Jahresstatistik) stützen, resultiert eine Zeitersparnis von rund 4% der Jahresgesamt-Sollarbeitszeit. Davon müssen die tatsächlichen Einsprachen noch abgezogen werden, wodurch faktisch nur ein sehr marginaler Minderaufwand resultieren dürfte.  
Berechnungsweg:

Jahr	Verw. total	Verw. CH	Verw. Ausl.	Tempoverw.	
2017	2796	2041	755	1802	
2016	2381	1584	797	1581	
2015	3072	2154	918	1987	
Schnitt	2750	1926	823	1790	
					<b>Total:</b>
Durchschnittsaufwand pro Tempoverwarnung (von A-Z) à 10 Minuten					17900 Min.
Ersparnis durch Wegfall des rechtl. Gehörs pro Verwarnung à 3 Minuten					5370 Min.
Jahres-Netto-Gesamtarbeitszeit					125496 Min.
Ersparnis durch Wegfall des rechtl. Gehörs im Verhältnis zu Sollminuten:					4 %

Der Minderaufwand ist jedoch nicht das primäre Ziel der Einführung des Einspracheverfahrens, sondern vielmehr die Steigerung der Kundenfreundlichkeit, indem die aus Kundensicht unnötigen Schreiben zur Stellungnahme (Einladung zum rechtlichen Gehör) bei grundsätzlich klaren Tempofällen weggelassen werden können.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass durch die Einführung des Einspracheverfahrens mit einer Reduktion der Anzahl Beschwerden beim Regierungsrat zu rechnen ist, was zu einer entsprechenden Aufwandreduktion führt. Eine genaue Bezifferung ist derzeit nicht möglich, es wird sich in der Praxis zeigen, wie hoch der Rückgang an Beschwerden sein wird.

#### 2.5.2. Neue Ordnungsbussenkompetenzen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49-51 Vo FHG):

Die neuen Bussenkompetenzen bedeuten einen gewissen Ausbildungs- und Administrationsaufwand. Auf der anderen Seite ist mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren, Busseneinnahmen zu rechnen. Im Weiteren werden Übertretungen, die heute in aufwändigeren Verfahren beurteilt werden, im einfacheren Ordnungsbussenverfahren beurteilt. Ob bedingt durch die Einfachheit des neuen Verfahrens ein Mengenwachstum zu erwarten ist, kann nicht beurteilt werden. Ein mögliches Wachstum mit entsprechenden Weiterzügen an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte würde entsprechend zu höheren Arbeitskosten führen.

Ob unter dem Strich ein Mehraufwand oder ein Minderaufwand stattfindet, hängt von der Handhabung in der Praxis ab und kann nicht abstrakt beurteilt werden.

### 2.5.3. Bewilligungen für Sicherheitsunternehmen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Minderertrag von zirka 15'000 Franken pro Jahr (Konto 4210 0 010).

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49-51 Vo FHG):

**Kanton:** Im Jahr 2018 wurden Gebühren von 27'345 Franken erzielt (Firmenbewilligungen 945 Franken, Geschäftsführerbewilligungen 2'100 Franken, Einzelbewilligungen für Angestellte 24'300 Franken). Durch die weitgehende Reduktion der Bewilligungsarten und Bewilligungsvoraussetzungen auf das Niveau des Kantons Zürich ist mit weniger Gebühreneinnahmen zu rechnen. Heute entfallen 92 Prozent der Gebühreneinnahmen auf die künftig abgeschafften Einzelbewilligungen jedes Angestellten. Die künftig entfallenden Hundebewilligungen und der Verzicht auf die Geschäftsführerbewilligungen führen zu weiteren Reduktionen.

Im Aufgaben- und Finanzplan reduzieren sich damit die Einnahmen ab 2020 anstatt der budgetierten 20'000 Franken auf geschätzte rund 5'000 Franken.

**Gemeinden:** Die Gesetzesänderung betreffend Vereinfachung der Bewilligungen für Sicherheitsunternehmen hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden. Indirekt profitieren die Gemeinden von den Vereinfachungen, weil dadurch gesichert ist, dass die Verkehrskadetten wie in den letzten Jahren arbeiten können. Auch die generellen administrativen Vereinfachungen für Sicherheitsunternehmen wirken sich letztlich auf die Dienstleistungspreise aus. Möchten Gemeinden Verkehrskadetten oder sonstige Sicherheitsunternehmen für kommunale Anlässe einsetzen (Fasnacht, Feste), würden sie tariflich von der neuen Situation eher profitieren.

## 2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 teilte die Finanz- und Kirchendirektion mit, dass sie die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geprüft habe. Die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung seien eingehalten.

## 2.7. **Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat)**

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes<sup>26</sup> sowie § 2 der KMU-Verordnung<sup>27</sup> sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe, usw. Mit der vorliegenden Revision werden Bewilligungspflichten im Bereich der Sicherheitsdienstleistungen vereinfacht und abgebaut. Die Sicherheitsunternehmen und deren Kundschaft profitieren von einer entsprechend reduzierten administrativen und finanziellen Belastung.

Die Umsetzung der deutlich ausgeweiteten Ordnungsbussenverordnung des Bundes und die Verteilung der entsprechenden Kompetenzen an die Gemeinden sowie an diverse Dienststellen des Kantons (Amt für Migration, KIGA) hat folgende Konsequenzen für die KMU:

- Wird eine Übertretung eines KMU (z.B. Verletzung Preisbekanntgabepflicht in einem Schaufenster, verspätete Anmeldung von ausländischen Angestellten) im Ordnungsbussenverfahren statt im ordentlichen Verfahren erledigt, ist dies administrativ gesehen schlanker.
- Kommt es durch die Einfachheit des Ordnungsbussenverfahrens zu einem Mengenwachstum an Bussen, weil die Hemmschwelle, eine Busse auszusprechen, herabgesetzt ist, kann dies zu vermehrten Bussen - auch gegenüber KMU - führen.
- In finanzieller Hinsicht: Kommt es zu einem Mengenwachstum (siehe oben), müssen mehr Bussen beglichen werden. Andererseits sind Ordnungsbussen kostengünstiger, da keine Verfahrenskosten (für das ordentliche Verfahren) anfallen.

## 2.8. **Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens**

Die **CVP** unterstützt eine Vielzahl der vorgeschlagenen Änderungen (Neuorganisation Polizeiausbildung, Umsetzung Ordnungsbussengesetz auf kantonaler Ebene, Bewilligungspflicht von sicherheitsrelevanten Veranstaltungen usw.).

Bei der automatischen Fahrzeugfahndung (§ 45f) möchte die CVP (wie die FDP) eine möglichst umgehende Löschung der Daten. Diesem Anliegen wurde mit einer differenzierten Lösung Rechnung getragen.

Auch bezüglich der polizeilichen Überwachung des öffentlichen Raums (§ 45b) hat die CVP Bedenken wegen der Lösungsfrist. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Revisionsvorlage eine strengere Handhabung mit einer zeitlichen Begrenzung im Sinne des Anliegens der CVP bringt. Eine weitere Verkürzung würde die polizeiliche Arbeit zu sehr einschränken.

Weiter kritisiert die CVP, dass mit verschiedenen Massnahmen präventiv in die Grundrechte eingegriffen werden könne und der rechtliche Schutz der Betroffenen weniger stark ausgebaut sei als bei effektiv begangenen Taten (repressive Tätigkeit). Diesem Anliegen wurde mit dem Ausbau

---

<sup>26</sup> Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

<sup>27</sup> Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

des Rechtsschutzes auf das Niveau der strafprozessualen Tätigkeit Rechnung getragen (vgl. § 37<sup>bis</sup> und § 45f).

Die **FDP** unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Insbesondere werden die neuen Massnahmen der Kriminalitätsbekämpfung (GPS-Sender für präventive Observationen, Öffnung Funkverkehr mit Grenzwachtkorps, Erweiterung Gemeindepolizeikompetenzen im Ordnungsbussenbereich, Einsatz Körperkameras, Bewilligungspflicht Veranstaltungen, Wegweisung von Schaulustigen bei Verkehrsunfällen mit Toten und Verletzten, Rayonverbote für Stalking-Opfer usw.) befürwortet. Ein wichtiges Anliegen sei, dass die Privatsphäre nicht übermässig tangiert werde, weshalb zusätzliche Leitplanken einzuführen seien. Der Vorschlag der FDP, in § 45b (polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums) die Anordnungs-kompetenz Polizeioffizieren vorzubehalten, wurde übernommen. Weiter wird die angeregte Lösungsregelung von Körperkamera-Aufzeichnungen auf Gesetzesstufe aufgenommen (analog stationäre Videoaufzeichnungen).

Speziell begrüsst wird der Abbau der Regelungsdichte für Sicherheitsunternehmen sowie die Einführung des Einspracheverfahrens bei Administrativmassnahmen.

Die FDP verlangt, dass die im Gesundheitsgesetz und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch enthaltenen Schutzmechanismen für die Geheimhaltung persönlicher Gesundheitsdaten weiterhin gelten sollen. Insbesondere sollen die Auskunftsrechte/-pflichten wie bisher für die Aufklärung schwerer Straftaten (Verbrechen/Vergehen) beschränkt bleiben. Dieser Vorschlag wurde übernommen.

Bei der automatischen Fahrzeugfahndung (§ 45f) verlangt die FDP eine möglichst umgehende Löschung der Daten. Diesem Anliegen wurde mit einer differenzierten Lösung Rechnung getragen.

Die FDP fordert eine Öffnung des Funkverkehrs gegenüber den Gemeinden. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen (vergleiche dazu die Ausführungen bei der SP).

Ebenfalls nicht übernommen wurde der Vorschlag für einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen der kantonalen Polizei BL und den Gemeindepolizeien. Aus datenschutzrechtlicher Sicht lässt sich ein solcher Zugriff nicht rechtfertigen. Die Aufgaben der beiden Organisationen überschneiden sich nur punktuell, was einen breiten Austausch von heiklen polizeilichen Daten nicht rechtfertigt.

Die **Grünen** anerkennen, dass die neuen technischen Entwicklungen gesetzlich zu regeln seien. Grundrechtseingriffe gegen nicht beschuldigte Personen und überdies nur für polizeiliche Tätigkeiten zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten bedürften aber einer besonderen Rechtfertigung. Grundsätzlich sei die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt. Es sei unverständlich, weshalb der rechtliche Schutz der Betroffenen in der Strafprozessordnung (Verfolgung von begangenen Straftaten) weitergehe als der Schutz Betroffener von präventiven Massnahmen.

- Präventive Observation (§ 36): Die Grünen weisen darauf hin, dass eine präventive Observation mit technischen Überwachungsgeräten (GPS-Sender) vor Eröffnung eines Strafverfahrens, also vor Vorliegen eines konkreten Tatverdachts, nur in sehr wenigen Situationen zulässig sei. Die Bedenken der Grünen wurden aufgenommen, die Bestimmung überarbeitet und ein neuer § 37<sup>bis</sup> geschaffen.
- Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums (§ 45b): Der Vorschlag der Grünen zur Anordnung durch eine/n Polizeioffizier/in wurde übernommen. Betreffend der Lösungsfrist wird auf die differenzierte Lösung verwiesen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Revisionsvorlage bereits eine strengere Handhabung mit einer zeitlichen Begrenzung bringt. Eine weitere Verkürzung würde die polizeiliche Arbeit zu sehr einschränken.
- Polizeiliche Befugnisse von zivilen Polizeiangeestellten (§ 9 Absatz 3): Nicht übernommen wurde der Vorschlag der Grünen, einen abschliessenden Katalog von Konstellationen zu erstellen, in welchen «zivilen» Angestellten der Polizei polizeiliche Befugnisse erteilt werden

können. In der Praxis ergibt sich (sehr selten) die Notwendigkeit, Spezialist/innen polizeiliche Befugnisse zu erteilen. Beispiel: Ein/e zivil angestellte (d.h. ohne Polizist/in-Ausbildung) Schwerverkehrsspezialist/in, damit bei festgestellten Mängeln direkt eine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann. Weitere Beispiele können sich bei anderen Spezialist/innen ergeben, die Erstellung eines abschliessenden Katalogs ist kaum möglich.

- Polizeiliche Anhaltung (§ 21a): Der Vorschlag der Klarstellung, dass Personen nur auf den Polizeiposten geführt werden dürfen, wenn dies erforderlich ist, wurde übernommen.
- § 23: Vornahme von erkennungsdienstlichen Massnahmen im Rahmen von Präventions- und Fahndungsaktionen. Diese Bestimmung geht den Grünen zu weit, sie verlangen gleich wie der Anwaltsverband eine ersatzlose Streichung. Dieser Einwand wurde berücksichtigt und die Revisionsbestimmung gestrichen.
- Datenaustausch (§ 44a): Die Grünen möchten den Austausch von Daten zwischen den Polizeien und den Behörden auf die schwerwiegendsten Delikte beschränken (Mord, schwere Körperverletzung, Menschenhandel, Geiselnahme, ausgewählte Sexualdelikte usw.). Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Es ist nicht gerechtfertigt, weshalb z.B. bei einer Serie von Einbruchdelikten oder Vergewaltigungen die Polizeien nicht effizient über die Kantonsgrenze hinaus mit anderen Polizeien und Behörden zusammenarbeiten können sollen.
- Körperkameras (§ 45d<sup>bis</sup>): Die Grünen stehen solchen Kameras kritisch gegenüber. Sie sehen eine Schwierigkeit der Beweisverwertung. Angeregt wird die Schaffung einer Liste von Situationen, in welchen der Einsatz von Kameras verpflichtend ist und von Situationen, in welchen der Einsatz ausgeschlossen ist. Dieses Anliegen wurde nicht auf Gesetzesebene übernommen, vielmehr werden diese Fragen auf Verordnungsebene zu regeln sein.
- Kontrollschildscanner (§ 45f): Die Grünen sehen die Vorteile eines breiteren Einsatzes. Verlangt wird eine differenzierte Lösungsfrist. Dieses Anliegen wurde in der Vorlage umgesetzt. Ebenfalls aufgenommen wurde das Anliegen der sinngemässen Anwendung der strengen Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die **SP** stimmt der Revisionsvorlage grundsätzlich zu. Die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen technologischen Möglichkeiten wird begrüsst. Ebenso wird die Ausweitung der Kompetenzen der Gemeindepolizeien im Ordnungsbussenverfahren befürwortet. Besonders positiv seien die Revisionspunkte zum Schutz der Privatsphäre (Wegweisung von Gaffern bei Unfällen, Schutz von Stalking-Opfern durch Annäherungsverbote gegenüber den Täterinnen und Tätern).

Funkverkehr Gemeindepolizeien: Die SP regt an, den Funkverkehr der kantonalen Polizei BL für die Gemeinden in gleicher Weise zu öffnen, wie dies gegenüber dem Grenzwachtkorps vorgesehen ist. Dieser Vorschlag wurde aus datenschutzrechtlichen Überlegungen nicht übernommen. Die Aufgaben des Grenzwachtkorps und der Polizei BL überschneiden sich in weiten Teilen. Hingegen ist dies zwischen den Gemeindepolizeien und der kantonalen Polizei BL nicht der Fall: Weit über 90 Prozent des Funkverkehrs der kantonalen Polizei betrifft Vorgänge ausserhalb der gemeindepolizeilichen Aufgaben. Aus datenschutzrechtlicher Sicht lässt es sich nicht rechtfertigen, den Funkverkehr mit äusserst heiklen Funkdaten (Polizeieinsätze, konkrete Interventionen bei Personen usw.) weit und pauschal zu öffnen.

Ein Fragezeichen macht die SP bei der Verwendung von Videoaufzeichnungen für zivilrechtliche Ansprüche. Die Videoaufzeichnungen sollen nur für strafrechtliche Zwecke verwendet werden dürfen. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen. Videoüberwachungen dürfen eingeführt werden, wenn diese geeignet sind, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern. Auf den ersten Blick erscheint es als logisch, die Auswertung auf strafrechtliche Zwecke zu beschränken. Bei einem Vorfall (z.B. jemand wird in einer Unterführung angegriffen und verletzt) gibt es aber in der Regel neben der strafrechtlichen Seite auch zivilrechtliche Ansprüche. Das Opfer hat die Möglichkeit direkt im Strafverfahren zivilrechtliche Ansprüche gegen die Täterschaft zu erheben. Es wäre gegenüber einem Opfer nicht erklärbar, dass Videoaufzeichnungen für die strafrechtliche Verfolgung, nicht aber für die zivilrechtlichen Folgen (Heilungs-, Invaliditätskosten, Lohnausfall, Sachschäden) verwendet werden dürfen.

Die SP schlägt vor, den Gemeindepolizeien polizeiliche Kompetenzen einzuräumen im Bereich Gefahrenabwehr und Prävention von Straftaten. Dazu wird auf die Darstellung der Vernehmlassung des VBLG weiter unten verwiesen.

Die SP schlägt eine Ausweitung der kommunalen Polizeikompetenzen auf die Kantonsstrassen ausserhalb der Siedlungen (ausserorts) vor. Dazu wird auf die Ausführungen des VBLG verwiesen.

Betreffend der Anregung, einen selektiven Informationsfluss der Polizei BL an die Gemeindepolizeien gesetzlich festzuhalten, wird ebenfalls auf die Ausführungen zu den Anliegen des VBLG verwiesen.

Die **SVP** begrüsst die Nutzung neuer Technik für die Kriminalitätsprävention. Zu beachten sei aber auch, dass Personen, die sich nichts zu Schulden kommen liessen, von Präventionsmassnahmen betroffen sein können.

Die gesetzliche Regelung des Datenaustauschs wird begrüsst. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts (Bank- und Steuerwesen) nicht einfach übergangen werden können. Dieser Einwand der SVP wurde aufgenommen.

Klar begrüsst wird die Möglichkeit der Einführung von Körperkameras bei der Polizei. Dies wirke deliktpräventiv sowie deeskalierend und stelle sicher, dass die Polizei professionell mit den Bürgerinnen und Bürgern interagiere.

Ebenfalls befürwortet wird die Möglichkeit zur punktuellen Einführung einer Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, wenn erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten seien.

Kritisiert wird die Möglichkeit zur erkennungsdienstlichen Erfassung im Rahmen von Präventions- und Fahndungsaktionen. Dieser Punkt wurde auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmer und -innen abgelehnt. § 23 Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup> wird vollständig aus der Revisionsvorlage gestrichen.

Der **Basellandschaftliche Gemeindeverband (VBLG)** möchte, dass im Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) nicht nur die kantonale Polizei erwähnt wird. Es wurde daher nun die allgemeine Formulierung «polizeiliche Tätigkeiten» gewählt, welche die Tätigkeiten von Kanton, Gemeinden und privaten Sicherheitsdienstleistern umfasst.

Gefordert wird eine Bestimmung, wonach die Gemeinden für «tote Tiere auf Gemeindestrassen» sowie für «entlaufene Haus- und Nutztiere auf Gemeinde- und Kantonsstrassen» zuständig sind. Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Erstens ist das Polizeigesetz nicht der richtige Ort für die Regelung einer Kadaverentsorgung, zweitens erscheint es als wenig praktikabel, bei diesem Thema zwischen Gemeinde- und Kantonsstrassen zu differenzieren.

Der VBLG fordert eine Öffnung des Funkverkehrs gegenüber den Gemeinden. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen (vergleiche dazu die Ausführungen bei der SP und der FDP).

Der VBLG schlägt vor, in § 7i die polizeilichen der Gemeindepolizeien auszuweiten auf die Gefahrenabwehr und die Prävention weiterer Straftaten. Dies würde es den Gemeindepolizeien zum Beispiel erlauben, im Rahmen von Patrouillen zur Einbruchsprävention bei verdächtigen Personen Ausweiskontrollen durchzuführen und Rucksäcke auf Einbruchswerkzeug und Diebesgut zu überprüfen. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen. Die Sicherheitspolizei ist Aufgabe der kantonalen Polizei BL. Kommt die Gemeindepolizei an einen Punkt, dass polizeiliche Zwangsmassnahmen anzuwenden sind, soll die kantonale Polizei BL gerufen werden. Eine Überschneidung der Tätigkeiten der Gemeindepolizeien und der kantonalen Polizei BL mit parallelen Aktionen führt zu einem Koordinationsbedarf, der die Aufgabenerfüllung letztlich weniger effizient werden lässt.

Weiter stellt der VBLG fest, dass die Gemeinden den fahrenden Verkehr auf Kantonsstrassen nur innerorts kontrollieren können. Gefordert wird, dass die Kontroll-Kompetenz der Gemeinden ausgeweitet wird auf die Kantonsstrassen ausserorts. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen. In der Praxis gibt es keinen Bedarf für zusätzliche Polizeikontrollen auf Kantonsstrassen. Die Polizei BL arbeitet nach einem Gesamtkonzept über den ganzen Kanton nach Sicherheitskriterien. Dieses Konzept hat sich bewährt und die rückläufigen Unfallzahlen bestätigen, dass der von der Polizei BL praktizierte Mix von repressiven und präventiven Massnahmen erfolgreich ist.

Der VBLG regt an, einen selektiven Informationsfluss der Polizei BL an die Gemeindepolizeien gesetzlich festzuhalten. Insbesondere sei bei erhöhter Gefährdungslage sowie bei der Suche nach gesuchten oder vermissten Personen ein verbesserter Informationsfluss sicherzustellen. Nötig sei auch eine Abstimmung der Kontrolltätigkeiten. Dazu Folgendes: Die Abstimmung der Kontrollen und Einsätze ist bereits heute im Polizeigesetz festgehalten. § 7e Absatz 2 sowie § 7k Absatz 2 lauten beide identisch: «Die Gemeinde(polizei) und die Polizei Basel-Landschaft koordinieren ihre Einsätze gegenseitig.». Eine weitere Verankerung erscheint daher nicht angezeigt. Die gesetzlichen Formulierungen sind klar und stellen eine genügende Grundlage für eine enge Zusammenarbeit dar. Vielmehr liegt es an der Praxis, die bereits heute enge und erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden weiter zu verstärken. Beide Seiten haben ein Interesse an einem (polizeilichen) Erfolg (Auffinden vermisster Personen, keine doppelspurigen Kontrollen usw.).

Der VBLG weist auf den Beschluss seiner Delegierten vom 28. März 2019 hin, wonach diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen als Zustimmung zur Meinung des VBLG zu werten und gewichten seien. 8 Gemeinden reichten eine eigene Vernehmlassung ein, 17 Gemeinden schlossen sich dem VBLG ausdrücklich an. Die 61 Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind als Zustimmung zur VBLG-Vernehmlassung zu werten.

Abweichend von der VBLG-Vernehmlassung distanziert sich **Allschwil** von der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung der Zuständigkeit der Gemeinden für tote Tiere auf Gemeindestrassen und entlaufene Haus- und Nutztieren auf Gemeinde- und Kantonsstrassen. Dies sei nicht praktikabel (Unterscheidung Gemeinde-/Kantonsstrassen) und mit Mehrkosten verbunden (Gemeinden nicht eingerichtet für das Einfangen von Kühen, Pferden, Schlangen usw.). **Allschwil** unterstützt zwar grundsätzlich die Forderung des VBLG nach weiteren polizeilichen Kompetenzen im Bereich Gefahrenabwehr und Prävention. Zwingend notwendig sei dies aber nicht. Die Gemeinden hätten es aber in der Hand, ihre Polizeireglemente selbst anzupassen (wie Allschwil). **Allschwil** lehnt die Forderung des VBLG um eine vollständige Öffnung des Polizeifunks für die Gemeindepolizeien ab. 99 Prozent der Meldungen seien für die Gemeindepolizeien irrelevant. Die Gemeinden seien bereits heute mit einem speziellen Funkkanal (OG 283) ins Polycom-Funknetz eingebunden, was ausreichend sei.

**Arlesheim** fordert, dass die Gemeinden weitere Ordnungsbussenkompetenzen erhalten sollen. Insbesondere sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, Übertretungen im Wald (Velofahren ausserhalb der Wege) ahnden zu können.

**Füllinsdorf** und **Frenkendorf** haben die gleiche Stellungnahme eingereicht wie der Verband Schweizerischer Polizeibeamter, Sektion Basel (VSPB).

**Giebenach** möchte in § 44a eine uneingeschränkte (ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten) Auskunftspflicht der Polizei BL gegenüber den öffentlichen Organen von Bund, Kantonen und Gemeinden.

**Muttenz** unterstützt die Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, jedoch nicht die Ausführungen zu §§ 1 (Geltungsbereich), 3 (Zuständigkeit tote und entlaufene Tiere), 7i (weitere Polizeikompetenzen).

**Ramlinsburg** unterstützt die Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden, jedoch nicht die Ausführungen zu §§ 1 (Geltungsbereich) und 44a (Datenaustausch Kanton - Gemeinden). Für § 44a wird ein eigener Formulierungsvorschlag gemacht, der allerdings vollständig mit demjenigen des Gemeindeverbands übereinstimmt. Bezüglich § 36 (Präventive Observation) und § 45b (Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums) macht Ramlinsburg die identischen Formulierungsvorschläge wie die Grünen.

**Reinach** führt zusammen mit **Aesch, Ettingen, Oberwil und Therwil** aus, dass sie zusätzlich zur Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden folgende Anliegen haben:

- 1. Ergänzung von § 7f: Kompetenz der Gemeindepolizeien, Personen und Fahrzeuge zur Gefahrenabwehr und zur Prävention weiterer Straftaten anhalten zu können, bis die kantonale Polizei BL eintrifft. Dieses Anliegen wurde nicht aufgenommen. An der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinden (Schutz öffentliche Ordnung) und der Polizei BL (Sicherheitspolizei) soll keine Änderungen vorgenommen werden im Rahmen der vorliegenden Revision.
- 2. Anpassung von § 42 Gemeindegesetz an die Revision des Polizeigesetzes. Dieser Hinweis wurde aufgenommen. Neu wird klargestellt, dass Ordnungsbussen (nach neuem Bundesrecht) nicht nur den Strassenverkehr betreffen.
- 

**Personal-Verband Polizei Basel-Landschaft (PVPBL):** Die Möglichkeit zum Einsatz von Körperkameras werde begrüsst.

- Der PVPBL möchte, dass die Notwendigkeit von zusätzlichen Verordnungsbestimmungen im Gesetz festgehalten wird. Dieses Anliegen wurde umgesetzt.
- Die Einsatzmodalitäten seien im Detail auf Gesetzesstufe zu regeln. Dieses Anliegen wurde nicht übernommen. Im Gesetz werden die Grundsätze festgehalten. Detailregelungen werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene festgelegt. Dies bringt auch den Vorteil grösseren Flexibilität bei einem Änderungs- oder Ergänzungsbedarf. Mit der ausdrücklichen Aufnahme eines neuen Absatzes mit der Pflicht des Regierungsrats zum Erlass von Verordnungsbestimmungen ist sichergestellt, dass Ausführungsbestimmungen erlassen werden.
- Die Formulierung, wonach die Aufzeichnung «nach Möglichkeit» anzukündigen sei, sei zu offen und laste den Polizeimitarbeitenden die Verantwortung auf. Allerdings macht der PVPBL keinen Alternativformulierungsvorschlag. Eine enge Formulierung erscheint auch nicht als praktikabel: Die Polizei kann die Aufnahmen mündlich ankünden, sie kann einen Hinweis auf der Uniform anbringen usw. Es gibt aber Situationen, wie z.B. bei der Erstürmung einer Wohnung, in welchen eine Aufklärung über die Videoaufzeichnung kaum sichergestellt werden kann.
- Bezüglich der Rückerstattung von Ausbildungskosten in § 13 (neu § 11a) (Lohn, Aufwendungen für Lehrkräfte, Material) möchte der PVPBL eine Obergrenze des Rückerstattungsbetrags im Gesetz. Dies wurde nicht übernommen: Bereits heute sind in § 22 der Verordnung zum Polizeigesetz klare Limiten festgelegt, abgestuft nach Dienstjahr. Diese können zu Gunsten der Mitarbeiter/innen unterschritten werden.
- § 51i: Der PVPBL fragt, weshalb § 51i mit der Beschreibung des erlaubten unmittelbaren Zwangs durch private Sicherheitsdienste zur Aufhebung vorgesehen ist. Dazu Folgendes: § 51i enthält eine Auflistung von Rechten (Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, Hausrecht usw.), die auch jedem Privaten zustehen. Da die privaten Sicherheitsdienste keine darüber hinausgehenden Zwangsrechte haben, ergibt sich kein Mehrwert aus einer solchen Auflistung.

**Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB):**

- In § 1 sei der Geltungsbereich nicht auf die kantonale Polizei BL zu begrenzen. Dieses Anliegen wurde berücksichtigt, indem eine offene Formulierung gewählt wurde, welche alle polizeilichen Tätigkeiten (Kanton, Gemeinden, Private) einschliesst.
- Zuständigkeit für tote und entlaufene Tiere auf Strassen: Hier wird der gleiche Vorschlag gemacht wie durch den VBLG (Verband Basellandschaftlicher Gemeinden).
- Gleich wie der VBLG wird eine Zuständigkeit der Gemeindepolizeien für Kontrollen des Strassenverkehrs auf Ausserorts-Kantonsstrassen gefordert (heute nur innerorts)
- Die Ausweitung der Ordnungsbussenkompetenzen auf Cannabis-Ordnungsbussen werde begrüsst, der Kompetenzbereich sei aber immer noch zu eng definiert.
- Gemeindepolizeien seien auch im Bereich «Gefahrenabwehr» und «Prävention weiterer Straftaten bis die kantonale Polizei eintrifft» polizeiliche Kompetenzen einzuräumen (Anpassung § 7i). Dieses Anliegen wurde nicht aufgenommen. An der Kompetenzaufteilung zwischen Gemeinden (Schutz öffentliche Ordnung) und der Polizei BL (Sicherheitspolizei) soll keine Änderungen vorgenommen werden im Rahmen der vorliegenden Revision.
- Gleich wie der VBLG fordert der VSPB einen verbesserten Informationsaustausch zwischen der kantonalen Polizei BL und den Gemeindepolizeien.
  - o Die Gemeindepolizeien seien bei erhöhten Gefährdungslagen zu informieren (z.B. laufender Einsatz wegen Banküberfall).
  - o Information der kantonalen Polizei über Gefährlichkeit von durch die Gemeindepolizei kontrollierten Personen bei Ripol-Anfragen
  - o Umfassende Information der kantonalen Polizei über gesuchte und vermisste Personen
  - o Information der kantonalen Polizei an die Gemeindepolizei über Grosskontrollen (Verkehrskontrollen/Einbruchspräventionskontrollen) auf dem Gemeindegebiet.

Dazu Folgendes: Zwischen den Gemeindepolizeien und der Polizei BL gibt es eine Aufgabenteilung. Die Gemeinden sorgen für eine Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und übernehmen lokale verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr. Dort, wo sich die Aufgaben mit der kantonalen Polizei überschneiden, findet eine enge Zusammenarbeit statt. Dies ist sowohl in § 7e Absatz 2 als auch in § 7k Absatz 2 ausdrücklich festgehalten. Diese Bestimmungen sind offen formuliert und bieten Raum, um die Anliegen für einen Informationsfluss in kritischen Situationen abzudecken. Eine allzu detaillierte Auflistung auf Gesetzesebene von möglichen Situationen mit Informationsbedarf macht keinen Sinn, es würden immer wieder Formulierungslücken bleiben. Entscheidend ist vielmehr, dass in der Praxis ein sinnvoller Umgang gelebt wird zwischen dem Informationsbedürfnis der Gemeinden und dem Schutz vertraulicher polizeilicher Daten mit sehr persönlichen Informationen über Bürgerinnen und Bürger.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** schlägt eine generelle Neummerierung des Polizeigesetzes vor. Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Die Bestimmungen des Polizeigesetzes sind in unzähligen Dokumenten (Kommentare, Weisungen, Gerichtsentscheide) usw. zitiert. Eine pauschale Neummerierung würde dazu führen, dass viele Verweise nicht mehr stimmen, was erheblichen Aufwand produzieren würde.

Weiter führt der Anwaltsverband aus:

- Die Unterscheidung zwischen Sicherheitspolizei (präventiv, vor einer möglichen Straftat) und Gerichtspolizei (Deliktsaufklärung) sei im bestehenden Polizeigesetz und im Revisionsentwurf zu wenig scharf. Dies gelte sowohl für die revidierten Bestimmungen als auch für das heute bestehende Polizeigesetz (auch nicht zur Revision vorgeschlagene Paragraphen). Das kantonale Polizeirecht dürfe nur präventive Tätigkeiten regeln, die repressive Tätigkeit sei dem Bundesrecht (StPO) vorbehalten. Allerdings sei es zugegebenermassen nicht immer einfach polizeiliche Vorermittlungen (nach Polizeigesetz) vom polizeilichen Ermittlungsverfahren (nach StPO) zu unterscheiden.

Das Polizeigesetz regle diverse Zwangsmassnahmen, die auch in der Strafprozessordnung geregelt seien. Allerdings seien die Anordnungs Kompetenzen in den beiden Gesetzen nicht immer dieselben. Bei tieferen Hürden im Polizeigesetz könnten so die höheren Hürden der Strafprozessordnung umgangen werden. Dazu Folgendes: Das Anliegen wurde aufgenommen, sowohl bei GPS-Observation als beim Einsatz von Kontrollschildscannern zu Fahndungszwecken ist neu vorgesehen, dass die strengen Vorschriften der Strafprozessordnung einzuhalten sind.

- Präventive verdeckte Fahndung (Bestehender § 37a, kein Revisionspunkt): Der Anwaltsverband ist der Meinung, dass die Bestimmung bundesrechtswidrig sei. Ein Scheingeschäft setze das Bestehen eines Anfangsverdachts voraus. Daher sei ausschliesslich die Strafprozessordnung anwendbar. Diese Meinung des Anwaltsverbands wird nicht geteilt. Gerade bei der Kontrolle eines Hotspots muss es möglich sein, ein Scheingeschäft zu tätigen, bevor ein Tatverdacht besteht. Deshalb ist die Regelung nötig. Das Scheingeschäft kann den Verdacht begründen, genauso aber auch ausschliessen, was für den Betroffenen ebenfalls zweckmässig ist.
- Präventive Observation: Auch hier verweist der Anwaltsverband auf die schwierige Abgrenzung zwischen präventiver (Polizeigesetz) und repressiver (Strafprozessordnung) Tätigkeit. Diesen Bedenken wurde mit der Regelung eines allfälligen GPS-Einsatzes im Rahmen einer Observation in einem § 37<sup>bis</sup> (mit strengeren Regeln) Rechnung getragen.
- § 51p/51q: Die Bestimmung, wonach bei «schwerwiegenden» Verstössen der Bewilligungsinhaber für den Betrieb von Sicherheitsunternehmen die Bewilligung sistiert oder entzogen werden könne, sei zu unbestimmt. Dazu Folgendes: Die Bestimmung stammt aus dem Konkordat der KKJPD. Als «schwerwiegend» sind Verstösse anzusehen, welche gegen die ganz grundlegenden Bewilligungsvorschriften verstossen wie beispielsweise die Nichtanstellung von Personen als Türsteher usw., welche wegen eines Verbrechens vorbestraft sind.
- § 23: Vornahme von erkennungsdienstlichen Massnahmen im Rahmen von Präventions- und Fahndungsaktionen. Hier handle es sich um eine repressive Tätigkeit, welche nur in der Strafprozessordnung geregelt werden dürfe. Dieser Einwand wurde berücksichtigt und die Revisionsbestimmung gestrichen.
- § 36 Präventive Observation: Der Anwaltsverband kritisiert die Möglichkeit des Einsatzes von GPS-Ortungsgeräten. Dieser Kritik wurde mit einer strengeren Regelung (§ 37bis) Rechnung getragen.
- § 44a (Datenaustausch): Antrag, für die Definition Begriff «öffentliche Organe» auf das Informations- und Datenschutzgesetz zu verweisen. In Absatz 2 sei der Zusatz «usw.» zu unbestimmt. Beide Anregungen des Anwaltsverbands wurden berücksichtigt. Weiter wird ein Beispiel für präventiven Datenaustausch gefordert. Dazu folgendes Beispiel: «Es gibt einen DNA-Hit auf einen Tatverdächtigen. Aus (präventiven) Personenkontrollen weiss die Polizei, dass dieser Tatverdächtige häufig mit den Personen A,B,C "unterwegs" ist. Es muss möglich sein, diese Informationen zu verknüpfen. So können möglicherweise Delikte verhindert werden, indem Mittäter "auf den Radar" gelangen.»
- § 45b (Polizeiliche Überwachung des öffentlichen Raums): Gefordert wird analog dem Polizeigesetz Zürich (§ 32c III/§ 32b III), dass bei offenen Überwachungen bei Grossveranstaltungen auf den Einsatz von Audio- und Videogeräten aufmerksam gemacht wird. Diese Forderung wurde aufgenommen (§ 45b).
- § 45d (Körperkameras): Gefordert wird ein Absatz 3, in welchem festgehalten wird, dass der Regierungsrat die Details in einer Verordnung regeln muss. Dieser Vorschlag wurde aufgenommen. Auf eine fixe gesetzliche Vorgabe, welche Modalitäten (Einsatzgebiete, Löschung, Speicherung, Aufbewahrung) in der Verordnung zu regeln sind, wurde aber verzichtet.
- § 45f (Automatische Fahrzeugfahndung): Vorgeschlagen wird eine Präzisierung in Absatz 1: «Die Polizei ... kann bei begründetem Anlass Kontrollschilder ... Die Anordnungsgründe sind aktenmässig festzuhalten.». Dieses Anliegen wurde nicht übernommen, denn dies sind Selbstverständlichkeiten, die generell für die ganze Polizeiarbeit gelten und nicht nur beim Einsatz eines Kontrollschildscanners. Für das polizeiliche Handeln muss immer ein

«begründeter Anlass» bestehen und auch die aktenmässige Erfassung geschieht im polizeilichen Alltag.

- § 52b (Bewilligungspflicht Veranstaltungen): Der Anwaltsverband gibt zu bedenken, dass ein Veranstalter bei einer kurzfristigen Anordnung einer Bewilligungspflicht (mit Auflagen) keine Möglichkeit hat zu reagieren und die Anordnung der Bewilligungspflicht einem Veranstaltungsverbot gleichkomme. Diese Bedenken wurden aufgenommen und in § 52b statuiert, dass die Polizei BL frühzeitig über eine Bewilligungspflicht (und allfällige Auflagen) informieren muss.

Die Vereinigung **Demokratische Juristinnen und Juristen** schliessen sich betreffend präventive Observation (§ 36) den Grünen an. Im Weiteren:

- § 44a (Datenaustausch): Die Berufsgeheimnisse dürfen nicht übersteuert werden. Dieser Einwand wurde berücksichtigt und § 44a umformuliert.
- -§ 45b (Überwachung öffentlicher Raum): Videoaufzeichnungen werden generell als kritisch gesehen. Jedenfalls sollten Aufzeichnungen nur zur Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, nicht jedoch für Übertretungen verwendet werden dürfen. Dieses Anliegen wurde aufgenommen und die Formulierung auf Verbrechen und Vergehen eingeschränkt.
- § 45d<sup>bis</sup> (Körperkameras): Der Nutzen sei fraglich, weshalb sich die Frage der Verhältnismässigkeit stelle. Es müsse klar geregelt werden, in welchen Konstellationen der Einsatz von Körperkameras verpflichtend und wann er ausdrücklich ausgeschlossen sein solle. Bei öffentlichen Kundgebungen solle der Einsatz nur im Zusammenhang mit Straftaten möglich sein. Im Weiteren sei ein dauerhafter Einsatz von Körperkameras nach Ansicht der Demokratischen Juristinnen und Juristen unverhältnismässig. Das Anliegen der Demokratischen Juristinnen für eine detaillierte Gesetzesregelung wurde nicht berücksichtigt. Es entspricht der üblichen Kompetenzverteilung, dass der Gesetzgeber die Grundsätze festlegt und die Regierung die Umsetzungsdetails regelt. Oftmals zeigt sich bei der Umsetzung die Notwendigkeit von Anpassungen an die Erfahrungen aus der Praxis. Wird alles im Gesetz festgehalten, müsste jedes Mal eine Gesetzesänderung mit allen damit verbundenen Verfahren angestossen werden. Eine zeitnahe Reaktion auf Erfahrungen aus der Praxis wäre kaum möglich.
- § 45f (Automatische Fahrzeugfahndung): Das Wort «grundsätzlich» sei zu streichen. Die Löschung solle immer nach den allgemeinen Regeln erfolgen. Dieses Anliegen wurde umgesetzt.

Der **Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat** prüfte die Vorlage und teilte mit, dass der Vorlage aus rechtlicher Sicht zuzustimmen sei.

Das **Kantonsgericht** befürwortet die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen grundsätzlich. Allerdings müsse bei präventiven Massnahmen (nach Polizeigesetz) der rechtliche Schutz von Betroffenen mindestens gleich gewährleistet sein wie derjenige von Beschuldigten nach der Strafprozessordnung (StPO):

- § 36 (Präventive Observation): Das Anordnungs-, Genehmigungs- und Rechtsmittelverfahren sowie die Mitteilungspflichten seien im präventiven Bereich (Anwendungsbereich Polizeigesetz) gleich auszubauen wie in der Strafprozessordnung (Strafverfolgung). Dieses Anliegen wurde umgesetzt, siehe § 37<sup>bis</sup>
- § 44a (Datenaustausch): Das Kantonsgericht steht dem Datenaustausch kritisch gegenüber. Unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sei die Weitergabe von Daten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit allzu weitgehend. Wünschenswert seien eng umschriebene Kriterien.
- § 45b (Überwachung öffentlicher Raum): Das Kantonsgericht moniert die Länge der Aufbewahrungsfrist. Dazu Folgendes: Diese Fristenregelung macht Sinn, denn es handelt sich um die gleichen Fristen wie für sonstige Videoüberwachungen. Auch dort wird Opfern von Straftaten genügend Zeit eingeräumt, eine Strafanzeige einzureichen. Bei einer frühzeitigen Löschung besteht die Gefahr, dass den Opfern das oftmals einzige Beweismittel genommen wird.

- § 45d<sup>bis</sup> (Körperkameras): Wichtig sei, dass eine Detailregelung folge. Diese dürfe nicht in einem nicht öffentlich publizierten internen Reglement geschehen. Der Regierungsrat unterstützt diese Ansicht. In der Vorlage wurde in § 45d<sup>bis</sup> klar aufgenommen, dass die Details auf Verordnungsstufe zu regeln sind.
- § 45f (Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung): Gleich wie die Demokratischen Juristinnen und Juristen fordert das Kantonsgericht, bezüglich der Löschung von Aufzeichnungen, das Wort «grundsätzlich» zu streichen. Dieses Anliegen wurde umgesetzt. Betreffend der Lösungsfrist regt das Kantonsgericht eine Differenzierung an. In den Fällen von Absatz 2 Buchstaben a und b sei es nicht nachvollziehbar, weshalb bei automatisierten Treffern mit polizeilichen Registern eine weitere Speicherung nötig sei. Dieser Einwand wurde aufgenommen und der Entwurf angepasst.

Die **Aufsichtsstelle Datenschutz** verweist auf den zu einem früheren Zeitpunkt eingereichten internen Mitbericht. Der Regierungsrat hat zahlreiche Anliegen übernommen. Die Aufsichtsstelle Datenschutz führt aus, dass sie der Ausweitung der technischen Möglichkeiten der Polizei generell kritisch gegenüber stehe. Es stelle sich bei den einzelnen Massnahmen die Frage der Verhältnismässigkeit. Zudem sei die Verhältnismässigkeit von Überwachungsmassnahmen vielfach fraglich, im Weiteren mangle es an flankierenden Massnahmen, insbesondere Kontrollmechanismen; hierzu wird auf die obigen Ausführungen der anderen Vernehmlassungsteilnehmer verwiesen, welche die gleichen Punkte thematisierten.

## 2.9. Vorstösse des Landrats

### **Motion (als Postulat überwiesen) 2016-253 Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP**

#### **«Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen»:**

*«Die Gewalt gegen Polizisten nimmt zwar zahlenmässig ab, doch sind Polizisten heute vermehrt gefährlicheren Situationen ausgesetzt als früher. In verschiedenen ausländischen Polizeicorps haben sich sogenannte Bodycams als präventives und deeskalierendes Mittel bewährt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen auch einen positiven Einfluss auf das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Polizei. Ein Einsatz von Bodycams könnte auch im Kanton Baselland mittelfristig ein Thema werden.*

*Die Polizei der Stadt Zürich (geleitet vom ehemaligen Kommandanten der Baselbieter Kantonspolizei Daniel Blumer) wollte diesen Sommer einen ersten Versuch mit Bodycams starten. Dieser kommt jetzt jedoch nicht zustande, weil die Rechtsgrundlagen dafür fehlen, bzw. massive Unklarheiten bestehen.*

*Damit die Exekutive im Fall der Fälle eine für nötig befundene (testweise) Einführung von Bodycams beschliessen kann, ist die Legislative aufgefordert die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Das Schaffen dieser Grundlagen soll jedoch explizit kein Präjudiz für die Einführung von Bodycams im Kanton Baselland sein. Diesen Entscheid soll die Regierung dann basierend auf den entsprechenden Grundlagen und in Abhängigkeit der Erfordernisse der Sicherheitslage fällen können.*

*Entsprechend wird beantragt:*

***Der Regierungsrat wird beauftragt die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Bodycams bei der Kantonspolizei Baselland zu schaffen.»***

In der Landratssitzung vom 8. September 2016 wurde der Vorstoss ohne weitere inhaltliche Diskussion stillschweigend als Postulat überwiesen. Wie weiter oben ausgeführt, wird eine gesetzliche Grundlage im Polizeigesetz vorgeschlagen, welche den Einsatz von Körperkameras bei der Polizei ermöglicht.

**Motion Klaus Kirchmayr 2017-104, Fraktion Grüne-EVP «Sichere gesetzliche Grundlage für die Verkehrskadetten»:**

*«Die Verkehrskadetten Nordwestschweiz sind eine, seit den 60er-Jahren schweizweit etablierte, gemeinnützige, soziale Jugendorganisation. Die Verkehrskadetten helfen überall da, wo durch Einsatz ihrer Mittel Leben, Gesundheit und Mobilität von Mitmenschen erhalten, geschont oder geschützt werden können. In diesem Sinne übernehmen sie Einsätze im Verkehrsdienst jeglicher Art. Dabei arbeiten sie eng mit den Behörden und den Organisatoren von Grossanlässen zusammen.*

*Bei der letzten Revision des kantonalen Polizeigesetzes wurden die Verkehrskadetten und ihr gemeinnützig ausgerichtetem Auftrag im Dienst der Allgemeinheit «vergessen». Das momentan gültige Polizeigesetz regelt lediglich die Anforderungen professioneller Anbieter und bietet deshalb nur eine ungenügende Rechtsgrundlage für den Einsatz der Verkehrskadetten.*

*Bei der nächsten Revision des Polizeigesetzes sollte deshalb diese Lücke geschlossen werden, damit die sehr sinnvolle Funktion der Verkehrskadetten langfristig auf eine stabile Basis gestellt wird.*

*Entsprechend wird beantragt:*

*Der Regierungsrat wird beauftragt bei der nächsten Revision des Polizeigesetzes genügende Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Verkehrskadetten im bisherigen Rahmen zu schaffen.»*

In der Landratssitzung vom 18. Mai 2017 wurde der Vorstoss ohne weitere inhaltliche Diskussion stillschweigend als Motion überwiesen. Mit der Regelungen betreffend Sicherheitsunternehmen (§ 51a ff.) entfällt unter anderem auch die Bewilligungspflicht für jeden einzelnen Sicherheitsangestellten. Im Weiteren wurde in § 51a der Katalog der bewilligungspflichtigen Sicherheitsdienstleistungen auf solche mit einem direkten Konfliktpotential mit Dritten beschränkt. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt

**Motion 2013-423 der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK): «Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht»:**

*«Im Rahmen der laufenden Diskussion und Beratungen zum abgeänderten Hooligan-Konkordatsentwurf vom 2. Februar 2012 ist die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) des Landrates zum Schluss gekommen, dass auf diese Vorlage nicht einzutreten bzw. das abgeänderte Konkordat in seiner Gesamtheit zur Ablehnung zu empfehlen ist.*

*Die im Hooligan-Konkordat enthaltene Möglichkeit einer generellen Bewilligungspflicht für Grossanlässe war in der JSK jedoch unbestritten. Die JSK als Gesamtkommission empfiehlt einstimmig, dieses sinnvolle Instrument in der kantonalen Gesetzgebung (Polizeigesetz und andere Erlasse) zu verankern.*

*Entsprechend wird im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. b. LRG BL dem Regierungsrat **beantragt: Die kantonale Gesetzgebung ist um die Möglichkeit der Regelung einer Bewilligungspflicht für die Durchführung von Grossanlässen zu ergänzen.**»*

Die Motion wird weiter oben bei den Erläuterungen zu § 52b eingehend behandelt. Mit der neuen Gesetzesbestimmung wird eine Grundlage für eine Bewilligungspflicht von Veranstaltungen geschaffen, welche die öffentliche Sicherheit erheblich gefährden. Es wird daher beantragt, die Motion abzuschreiben.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Polizeigesetzes gemäss Beilage zu beschliessen.

### **3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2016-253 Klaus Kirchmayr «Rechtliche Grundlagen für Bodycams bei der Polizei schaffen»
2. Motion 2017-104: Klaus Kirchmayr «Sichere gesetzliche Grundlage für die Verkehrskadetten»
3. Die Motion 2013-423: Justiz- und Sicherheitskommission, vertreten durch Werner Rufi, damals Präsident, «Regelung einer Bewilligungspflicht bei Grossanlässen im kantonalen Recht»

Liestal, 18. August 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiber:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetzesänderung und Synopse

## **Landratsbeschluss**

### **über die Revision des Polizeigesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Revision des Polizeigesetzes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt..
2. Die Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: